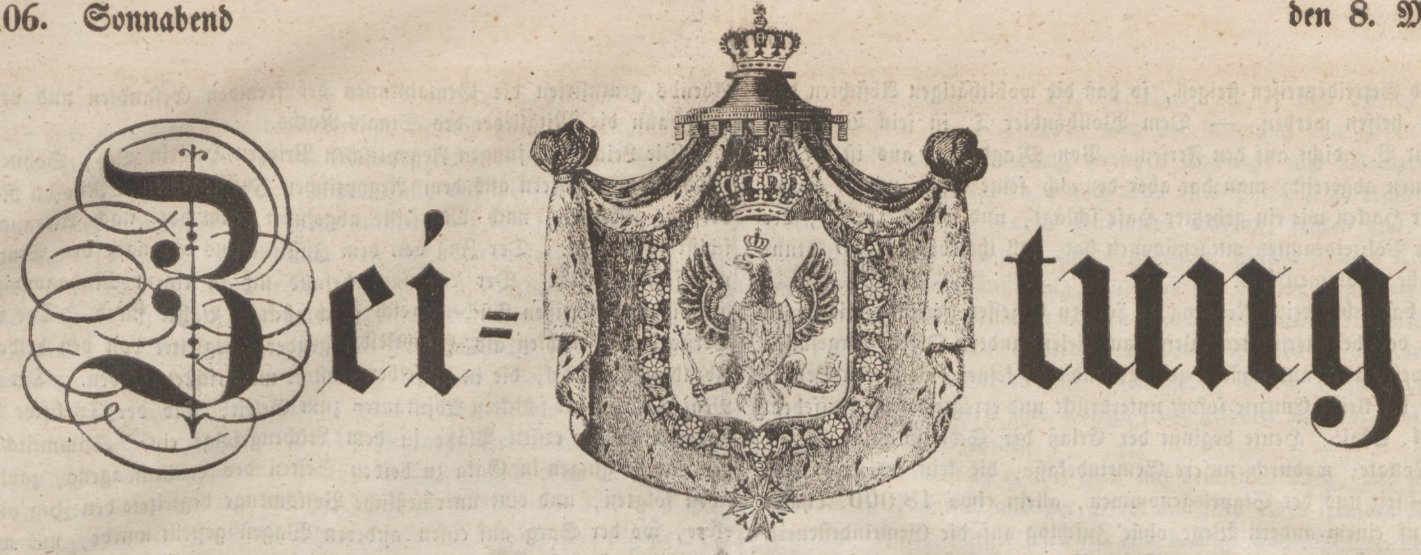
№ 106. Sonnabend den 8. Mai 1847



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 6. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Königlich Sardinischen Fregatten-Capitain, Baron De Rochette von Salagine, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; so wie dem Premier-Lieutenant in der Adjutantur, Freiherrn von dem Bussche-Münch, die Rettungs-Medaille am Bande; dem beim allgemeinen Kriegs-Departement angestellten Kriegsrath Woywod bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel als Geheimer Rechnungsrath; und dem Land- und Stadtrichter Rohrlack in Genthin bei Gelegenheit der von ihm nachgesuchten Dienst-Entlassung den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Der Königliche Hof hat am 4. Mai für Se. Kaiserl. Hoheit den Erzherzog Karl von Oesterreich die Trauer auf vierzehn Tage angelegt.

Der General-Major und Kommandant von Stralsund, von Werder, ist nach Stralsund abgereist.

(Umwandlung der Mahl- und Schlacht- in Einkommensteuer.) Daß die Einkommensteuer im Princip die richtige sei, steht zweifelsfrei fest; es ist aber gar Vieles im Princip richtig, was dessen ungeachtet momentan sich nicht verwirklichen läßt, ja, wo der Versuch dasselbe zu verwirklichen schon deshalb bedenklich ist, weil dadurch das Vertrauen zu demselben verdächtigt und geschwächt werden kann, wenn die Nachtheile, welche die Anwendung desselben herbeiführen allgemein empfunden werden und man gezwungen wird, zum frühern System zurückkehren zu müssen. — Demnach möchte die öffentlich ausgesprochene Anerkennung der Richtigkeit des Princips der Einkommensteuer als ein bedeutender Fortschritt dankbar anzuerkennen und vermittelst Erziehung und Unterricht dahin zu wirken sein, daß die Richtigkeit jenes Princips mehr und mehr in dem Volksbewußtsein Wurzel fasse, und so dessen Anwendung vorbereite. — Auch scheint unbedenklich da, wo die Nothwendigkeit eine neue Steuer einzuführen gebietet, zur Einkommensteuer nach dem Muster Sir R. Peels zu schreiten, zumal wenn damit eine Scala verbunden wird, wonach höheres Einkommen zu höherem Procentsatz besteuert würde; so wie die Umwandlung der sehr mangelhaften Klassensteuer in Einkommensteuer unbedenklich scheint; dagegen die Umwandlung der sich bewährt habenden Mahl und Schlacht in Einkommensteuer höchst bedenklich erscheint. — In Berlin ergeben sich nämlich in runden Zahlen folgende Resultate: die Mahl- und Schlachtsteuer, hat mit Hinzurechnung von 50 pCt. Kommunal-Zuschlag, circa eine Million Thaler gebracht, wozu die sich hier aufhaltenden Fremden mindestens 100,000 Thaler und eben so viel die hier wohnenden und gesetzlich von der Einkommensteuer freien eximirten Personen, als Militair, Prediger, Lehrer rc. beitrugen, so daß der eigentliche Bürgerstand zu jener Million höchstens nur 800,000 Thaler beisteuerte. Indem ferner die Steuer von 110 Pfd. Roggenmehl nur 10 Sgr., von Weizen-Fabrikate aller Art aber 1½ Thaler beträgt und auch das Fleisch bedeutend besteuert wird, die Armen aber, auch wenn die beiden letzten Artikel steuerfrei sind, dieselben doch sehr selten erkaufen können; so belastet die Mahl- und Schlachtsteuer mehr die Wohlhabenderen als die Armen. Nehmen wir also an, daß von den 80,000 jetzt hier wohnenden Familien 10,000 so arm sind, daß sie von der Kommune unterstützt werden müssen, mithin von der Einkommensteuer frei sind, und daß ferner noch 10,000 Familien sich hier befinden, von denen auch nur 2 Thaler Einkommensteuer einzuziehen, eben so wenig auch nur die Kosten der Exekutionen decken würde, wie es bei der Miethssteuer der Fall ist von den Wohnungen von 20 bis 40 Thaler, die Jahr aus und ein mehr Schreibereien und Kosten verursachen, als alle übrigen Wohnungen zusammen und von denen endlich dennoch alljährlich 10 bis 12,000 Thaler Steuer niedergeschlagen werden müssen, — so ist einleuchtend, daß, während diese 20,000 arme Familien, ohne es irgend zu wissen, noch zu empfinden, zur Mahlsteuer dennoch gewiß 50,000 Thaler beitragen, sie zur Einkommensteuer nichts beitragen könnten. Wir können aber noch fernere 20,000 Familien hier annehmen, die sich nur so eben durchbringen und zur Mahl- und Schlachtsteuer circa 150,000 Thaler beitragen, denen es aber blutsauer werden würde, durchschnittlich 7½ Thaler direkte Steuer baar zu bezahlen, mithin etwa 40,000 Familien der wohlhabendern Klassen zu der Million Thaler Steuer bis jetzt etwa 600,000 Thaler, oder jede Familie circa 15 Thaler beigesteuert haben mögen. Diese 40,000 Familien würden den oben nachgewiesenen Ausfall von 250,000 Thaler zu leisten haben; d. h. statt bisher gezahlter 15 Thaler die sie kaum empfanden, würden sie direkt baar jährlich durchschnittlich 21 Thaler und darüber zu zahlen haben und diese Steuer vielleicht ohne besondere Bedrückung leisten können, sofern ihnen nur jene 15 Thaler durch wohlfeileres Weißbrod und Fleisch wirklich zu gute kämen. Es zeigt aber Erfahrung überall, daß mit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Lebensmittel nicht nur weder wohlfeiler noch besser, sondern sehr häufig theurer und in schlechterer Qualität geliefert werden. Und so stellt sich für Berlin die Umwandlung der Mahl- und Schlacht- in eine Einkommensteuer als zu erwartendes, höchst wahrscheinliches Resultat heraus: daß die Bewohner hier, statt einer Million, zwei Millionen werden zu steuern haben, ohne bessere noch wohlfeilere Lebensmittel zu erhalten.

Berlin. Bei verschiedenen Mitgliedern des Vereinigten Landtags soll eine Verwendung zu Gunsten der Aufrechthaltung der Deutschen Nationalität in Schleswig und Holstein so wie in den Russischen Ostseeprovinzen, ingleichen eine Verwendung zu Gunsten der von Lübeck durch das Dänische Gebiet beabsichtigten Eisenbahnverbindung lebhaft zur Sprache gekommen sein. Man soll dabei in Erwägung gezogen haben, daß, wenn auch die allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Wirksamkeit des Vereinigten Landtags nur auf allgemeine innere Landesangelegenheiten beschränken, die Aufrechthaltung der Deutschen Nationalität in jenen Ländern und der Wohlstand Lübecks doch so wesentlich mit dem Wohle Preußens zusammenhänge, daß die Berechtigung zu einer Verwendung im Wege der Bitte nicht abgeschnitten werden könne.

Berlin, den 5. Mai. — Die hier erscheinende „Bürgerzeitung", deren Herausgeber der bekannte Dr. Hermes ist, fährt fort, die Verhandlungen des Vereinigten Landtags kritisch zu beleuchten. Auch der Abgeord. der Stadt Breslau, Hr. Milde, ist ihrem Zorne verfallen. Dieser Umstand giebt zu der erfreulichen Hoffnung Anlaß, daß für die Kritik überhaupt ein weiteres Terrain überlassen werden wird. — Die Versammlungen der Deputirten im Hotel de Russie, die bekanntlich einen ganz speciellen Zweck hatten, haben nun, wo sie diesen ihren Zweck erreicht, aufgehört. Auch der zwecklosere Clubb im Hotel de France ist gestern aus Mangel an Theilnahme wahrscheinlich für immer eingeschlafen. Der atomistische Charakter Berlins scheint selbst in die Fremden einzudringen. — Gestern erhielten mehrere Deputirte durch Stadtpost zwei Gedichte, welche ihren Stoff dem Vereinigten Landtage verdanken. Die Rheinländer scheinen vorzüglich von dem Dichter bei der Vertheilung berücksichtigt worden zu sein. — Aus Veranlassung der allgemeinen Theuerung haben die hiesigen Speisewirthe, von dem renommirtesten Traiteur bis hinab zum Inhaber eines Frühstückkellers, die Preise ihrer Speisen seit dem 1. d. M. um ein Erkleckliches erhöht. Der Diätensatz für die Deputirten im Betrage von 3 Thlr. pro Tag wird dadurch um so unzureichender.

Königsberg. — (Z. f. L. u. M.) In Pillau soll der Getreidemangel so groß sein, daß man hin und wieder dort die Aeußerung hat machen hören, man wolle das erste Schiff, das mit Getreide von hier ankomme, dort anhalten, und den Kapitain zwingen, die Ladung für Geld abzulassen; auch hier will man Droh- und Brandbriefe gefunden haben. Wie übrigens der Getreide- und Mehlwucher hier gesteigert wird, mag der Umstand beweisen, daß die Mehlhandlungen vor den Thoren der Stadt, nachdem nun die Mahlsteuer abgeschafft ist, dennoch

mit den Mehl- und Getreidepreisen steigen, so daß die wohlthätigen Absichten des Staates nicht viel helfen werden. — Dem Wollhändler T. ist sein Verfolger, der Tabaksfabrikant B., dicht auf den Fersen. Von Magdeburg aus ist Hr. T. unter fremden Namen abgereist, man hat aber dennoch seine Spur wieder aufgefunden, obgleich er Hacken wie ein gehetzter Hase schlägt, und sein Verfolger, der einen Magdeburger Polizeibeamten mitgenommen hat, soll ihm bis auf 10 Stunden Vorsprung nahe gekommen sein.

Auch bei uns hat sich bereits Neigung zu solchen Exzessen gezeigt, wie sie in der letzten Zeit in der bedauerlichsten Weise an vielen andern Orten vorgefallen sind. Glücklicherweise aber nur äußerst geringe und von keiner besonderen Bedeutung, auch wurde die kleine Emeute sofort unterdrückt und erregte wenig Aufsehen.

Köln, den 1. Mai. Heute beginnt der Erlaß der Schlacht- und Mahlsteuer auf drei Monate, wodurch unsere Gemeindekasse, die kein weiteres Einkommen mehr hat, seit uns der Stapel genommen, allein etwa 18,000 Thaler einbüßt, welche auf einem andern Wege ohne Zuschlag auf die Gemeindesteuern schwerlich beizubringen sind. Jetzt nach reiflicher Ueberlegung fragt man sich, ob die Bestimmung hinsichtlich dieses Steuernachlasses auch den damit beabsichtigten wohlthätigen Zweck erreiche? Einzelne werden wohl den Nutzen davon ziehen, aber nicht das Allgemeine, und so wird die in den untern Klassen der Bürger mit jedem Tage dringendere Noth dadurch nicht gelindert.

Vom Rhein. Der Berechnung eines Französischen Akademikers zufolge enthält der Sand des Rheins 35,900 Kilogramm Gold zum Werth von 53 Mill. Gulden. Wegen Versandung mehrere Rheinhäfen und Anfuhren, so wie des Stromgebiets selbst sollen nun in diesem Jahre an mehreren Stellen bedeutende Baggerungen vorgenommen werden, die nun gute Gelegenheit zur Goldwäscherei, welche jetzt nur noch selten am Rheine angetroffen wird, obwohl solche sonst durchschnittlich einen Verdienst von 12 Sgr. täglich abwarf, darbieten. Um so mehr glauben wir auf diesen Erwerbzweig aufmerksam machen zu müssen, als sich Kinder und alte Leute hiermit füglich beschäftigen können und wenn derselbe auch nur die Hälfte obigen Verdienstes abwirft, so ist dieß doch immer noch der Mühe werth für Leute, die sonst gar nichts zu verdienen vermögen. Noch nie ist die Goldwäscherei am Rheine im Großen und mit geeigneten Apparaten, wie dieß an mehreren Flüssen in Rußland der Fall ist, betrieben worden.

Ausland.

Deutschland.

München den 30. April. Herr v. Abel befindet sich seit dem 27. April hier; er will hier seine Abschiedsbesuche machen und dann nach Turin abreisen. — Es heißt, die Redemptoristen sollten in Baiern wieder aufgehoben werden. Trotz des unaufhörlichen Regenwetters hat Se. Maj. der König die Bauten beginnen lassen unb besucht dieselben fast täglich. — Das Edict vom 10. Juli 1813 über die Verhältnisse der Juden ist einer Revision unterworfen worden. — Es giebt hier viele Menschen, die sich nur von Bier und Brod nähren, ungeachtet jetzt die Fleischspeise billiger ist, als das Brod. — In der Pinakothek ist ein kleines, aber sehr kostbares, Oelgemälde entwendet worden.

Stuttgart den 1. Mai. Der Prof. Vischer in Tübingen hat, trotz aller Umtriebe gegen ihn, am 29. April seine Vorlesungen über Deutsche Litteratur begonnen. Er hatte mindestens 3000 Zuhörer in dem gedrängt vollen Saal.

Würzburg, den 1. Mai. (N. W. Z.) Der heutige Getreidemarkt bot einen freudigen Anblick. Er war so reichlich befahren, wie wir es in der letzten Zeit nicht mehr sahen und verhältnißmäßig wenig Käufer da. Die Preise von Korn und Waizen sanken.

Oesterreich.

Wien den 2. Mai. Ueber die letzten Lebenstage des großen Helden Erzherzogs Karl, dessen Ableben die Wiener Hof-Zeitung, zur Verwunderung des ganzen Publikums, nur mit wenigen Zeilen gedenkt, verdient noch erwähnt zu werden, daß der durchl. Prinz vergangenen Sonntag zum letzten Male der Kaiserl. Familien-Tafel beiwohnte, und nach derselben, in einen leichten Frack gekleidet, durch den Augustiner Gang zu Fuß in die Appartements seines Palastes zurück kehrte. Einige Stunden nachher überfiel ihn ein Frösteln, das am Montag ein Entzündungsfieber zur Folge hatte, und welches am Freitag den Tod nach sich zog. Der Erzherzog scheint gleich am ersten Tage diese Katastrophe geahnt zu haben, denn er äußerte den dringenden Wunsch, seine Kinder noch zu sehn. Am Dienstag Abend ließ er sich mit den heil. Sterbesacramenten versehen, und dieser heil. Handlung wohnten beide Majestäten, nebst den Prinzen, mit allen sichtbaren Zeichen des tiefsten Schmerzes bei. Am Donnerstag trat die tödtliche Krisis ein und der Erzherzog kam nur noch Abends 6 Uhr auf einige Momente zur Besinnung. Gestern wurde die Leiche secirt und einbalsamirt, am Montag wird sie in die Burgkapelle zur öffentlichen Aussetzung übertragen und am Dienstag Abends erfolgt das feierliche Leichenbegängniß in die Gruft der Capuziner, mit dem einem Erzherzoge gebührenden Range.

In Gyalu in Siebenbürgen sind 150 Häuser abgebrannt. Die Heftigkeit des Feuers war so groß, daß auch die in das Freie geretteten Möbel und die Brücke über die Szamos in Flammen aufgingen.

Frankreich.

Paris den 2. Mai. Gestern Mittag empfing der König zu seinem Namenstage die Glückwünsche des Erzbischofs und der Geistlichkeit von Paris. Abends gratulirten die Gemahlinnen der fremden Gesandten und der Minister und dann die Mitglieder des Staats-Raths.

Die Leiche des jungen Aegyptischen Prinzen Hussein Bey, Sohnes Mehmed Ali's, wurde gestern aus dem Aegyptischen Institut in der Rue du Regard, wo derselbe gestorben, nach Marseille abgeführt, um dort nach Alexandrien eingeschifft zu werden. Der Zug von dem Institut aus bis nach der Stadt-Barrière war sehr feierlich. Der Leichnam befand sich in einem Mahagony-Sarg, der auf einer mit weißen Tüchern reich geschmückten Bahre stand. Der Bruder des Verstorbenen erschien als Hauptleidtragender, begleitet von den beiden Söhnen Ibrahim Pascha's, die in derselben Anstalt unterrichtet werden. Der König und Marschall Soult schickten Adjutanten zum Geleit, und der Türkische Botschafter nahm einen der ersten Plätze in dem Leichengefolge ein. Sämmtliche Zöglinge der Schule gingen in Gala zu beiden Seiten des Leichenwagens, zahlreiche Kutschen folgten, und eine unermeßliche Volksmenge begleitete den Zug bis zur Barrière, wo der Sarg auf einen anderen Wagen gestellt wurde, mit welchem ein Scheik und zwei Araber nach Marseille abfuhren, wo sie sich am 4ten einschiffen werden.

Herr Luneau führte gestern in der Deputirten-Kammer darüber Beschwerde, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten in einem Rundschreiben alle Eisenbahn-Polizei-Agenten aufgefordert habe, die Regierung vorher von den vorkommenden Unfällen zu benachrichtigen, ehe sie den richterlichen Behörden davon Anzeige machten. Der Minister bemerkte darauf, dies sei deshalb geschehen, weil man es mit einem ganz neuen Dienst zu thun habe, wo man es für besser gehalten, daß die Berichte eine Zeit lang zuerst an den Polizei-Präfekten von Paris eingesandt würden, der zweckmäßigen Rath in solchen Fällen ertheilen könne.

In den beiden letzten Tagen soll Alles aufgeboten worden sein, Herrn Passy zur Annahme des Finanz-Portefeuilles an Stelle des Herrn Lacave Laplagne zu bewegen, welcher dann zum Präsidenten des Rechnungshofes ernannt werden würde.

Herr Vatel unterhandelt mit Jenny Lind über ein Engagement derselben bei der hiesigen Italienischen Oper für einen Theil der nächsten Saison. Madame Stoltz, die ihr Engagement an der großen Oper aufgegeben, ist von hier nach London abgereist, von wo sie nach Deutschland und St. Petersburg gehen will. Die Spanischen Schauspieler und Tänzer schließen nächsten Dienstag hier ihre Vorstellungen und begeben sich nach London, wo sie für Vorstellungen auf dem Drurylane-Theater engagirt sind. Hektor Berlioz hat in St. Petersburg und Moskau mit seinen Compositionen gewinnreichen Erfolg gehabt. Zwei Konzerte in ersterer Hauptstadt haben ihm über 30,000 Fr. eingetragen.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, die Reglerung habe die Weisung erlassen, ein Dampfboot bereit zu halten, daß in einigen Tagen nach Athen abgehen solle.

Die „Debats“ bezeichnen heute die Nachricht von der Landung Englischer und Französischer Truppen in Lissabon, zum Schutz der Königin und der Hauptstadt, als voreilig. Man wisse nur, daß Donna Maria die Anerbietungen genehmigt habe, die man ihr der Junta zu machen angerathen, und daß Dietz, eine der Hauptursachen des Bürgerkriegs, Portugal verlassen, und bereits in London angekommen sei.

Hier aus Beyrut eingegangene Nachrichten vom 6. April erzählen von einem Ereigniß in Daïn el Kamao, drei Meilen von Beyrut, welches an die betrübte Geschichte von Pater Thomas erinnert. Am Palmsonntag fand in dem Städtchen eine Procession zum Andenken an den Einzug in Jerusalem statt. Ein Gewitter zerstreute die zahlreiche Menge und einige der Kinder, welche in großer Zahl der Procession folgten, suchten in nahestehenden Häusern ihre Zuflucht. Man war grade bis in das Judenquartier gekommen. Ein sechsjähriges Christliches Kind kam nicht wieder zurück und man durchsuchte umsonst die Jüdischen Häuser, dasselbe zu finden. Daß man die Juden im Verdacht hatte, das Kind auf die Seite geschafft zu haben, war wieder die Folge jener mährchenhaften, abenteuerlichen Anklage, dieselben brauchten zu ihrem Osterbrod Christenblut. Erst nach drei Tagen hat man den Leichnam des armen Kindes schrecklich verstümmelt auf dem Felde wieder gefunden. Die Mutter ist darüber wahnsinnig geworden und der Vater hat in Beyrut eine Anklage gegen die Juden erhoben, deren mehrere bereits festgenommen und eingekerkert worden sind.

Spanien.

Madrid, den 26. April. Der General Serrano befindet sich seit einigen Tagen wieder hier. Die Königin hat dessen vertrautem Freunde, Don Ventura de la Vega, ihrem Kabinets-Sekretair, die glänzenden Gemächer anweisen lassen, welche vor Jahren die Prinzessin von Beira bewohnte. Zwischen ihnen und den Appartements der Königin wird eine direkte Verbindung eingerichtet.

Die Unabhängigkeit, in welche die Königin, ihrem Gemahl, den Schranken der Etikette und selbst der öffentlichen Meinung gegenüber, sich versetzt hat, zollen die Progressisten den lautesten Beifall. Dem natürlichen Laufe der Dinge nach, wird die Königin, daran zweifelt diese Partei durchaus nicht, sich immer heftiger mit den Moderirten überwerfen und folglich deren Gegnern die Bahn öffnen, auf welcher sie ohne Anwendung der hergebrachten revolutionairen Mittel zur Gewalt emporsteigen können. Die gegenwärtigen Minister, die sich selbst für Moderirte ausgeben wollen, sehen bereits die Gewalt ihren Händen entschlüpfen, werden aber, indem sie ihre früheren Verbündeten, die jetzigen Ultras, zu Hülfe rufen, von diesen noch heftiger angefeindet, als von den Progressisten selbst. Die Ultra's, die Herren Mon, Pidal, Gonzalez Bravo an der Spitze, haben ihren Entschluß gefaßt. Sie würden an dem Zwiespalte des Königlichen Ehepaares keinen Anstoß

nehmen, wenn nur die Königin den Besitz der Gewalt in ihren Händen gelassen hätte. Jetzt hört man diese Staatsmänner und die sich ihnen anschließenden Personen von Bedeutung ganz offen von der Nothwengigkeit einer Regentschaft reden. Diese würde, der Verfassung zufolge, in dem Fall, auf welchen sie rechnen, dem Gemahle der Königin zugesprochen werden müssen, auf ihn sucht man daher in dieser Richtung einzuwirken, wobei man von der Voraussetzung geleitet wird, auch ihn bald beseitigen und durch einen fremden begabteren Prinzen ersetzen zu können. Wer Gelegenheit hat, sich in den Kreisen jener Leute zu bewegen, weiß, daß ihnen Isabella II. kaum noch als Königin gilt. Sobald sie es wagen wird, ein Ministerium aus Männern, wie Olozaga, Serrano, Cortina, zusammenzusetzen, soll der Schlag ausgeführt werden; denn solchen Leuten können und dürfen die Moderirten nicht gehorchen. Die befehligenden Generale, die Regiments-Chefs und vorzüglich die Truppen der hiesigen Besatzung sucht man durch die Vorspiegelung zu gewinnen, daß mit der Herrschaft der Moderirten auch das Bestehen der dermaligen Armee sein Ende nehmen und diese durch eine zügellose National-Miliz ersetzt werden würde.

Großbritannien und Irland.

London den 30. April. Das Oberhaus hat in seiner gestrigen Sitzung gleichfalls die gegenwärtige Geldneth zum Gegenstand seiner Berathung gemacht. Lord Brougham brachte nämlich wiederum eine Menge von Beschwerden über das Zuströmen Irländischer Armen in Liverpool ein und beschwerte sich über den Druck, dem die Fabrikanten in Lancashire unterliegen, welche trotz zahlreicher Bestellungen aus Amerika bei dem Mangel an baarem Gelde ihre Arbeiter nicht bezahlen, also nicht arbeiten lassen konnten. In Liverpool wären seit December 150,000 Irländer angekommen und 105,000 dort geblieben. Den Grund der jetzigen Geldnoth fand Herr Brougham zunächst in der durch die Bank-Bill Sir R. Peel's beschränkten Noten-Emmission der Bank von England, nach welcher bekanntlich nicht für mehr als 44 Millionen Pfund Noten ausgegeben werden dürfen, wenn nicht die Mehr-Ausgabe durch Deponirung eines den vollen Werth derselben repräsentirenden Betrages an Gold gedeckt wird. Lord Brougham fragte an, ob die Regierung nicht Vorschläge zur Aenderung der Bank-Bill machen werde. Lord Lansdowne erwiederte, daß die Regierung die Noth in den Fabrikdistrikten in Erwägung gezogen habe, indeß eine Maßregel der angedeuteten Art nicht beabsichtige.

Der Ukas des Kaisers von Rußland, der die Anlegung von 30 Millionen Silber-Rubel in fremden Fonds befiehlt, ist heute hier bekannt geworden und hat an der Börse gute Wirkung geäußert, da man glaubt, daß vorzugsweise Britische Fonds werden gekauft werden. Mit Rücksicht darauf, so wie in Erwartung des Resultats der heutigen Unterhaus-Debatte, ist eine Versammlung der bedeutendsten Banquiers und Kaufleute, welche heute zur Berathung über die Geldnoth stattfinden sollte, vertagt worden.

Die Gräfin von Mornington hat gestern bei der Polizei um Einweisung in ein Armenhaus nachsuchen müssen, da ihr Mann ihr jede Unterstützung verweigert. Der Graf von Mornington ist der Neffe Wellington's und der Stammhalter des Hauses Wellesley.

Am 27 April Nachmittags hat Ihre Majestät die Königin Victoria, an der Seite ihres Gemahls und den fünfjährigen Prinzen von Wales an der Hand, den (nach geistreichen Compositionen von Cornelius kunstreich gefertigten) Glaubensschild, welchen Se. Majestät den König von Preußen zum Pathengeschenk für den Prinzen von Wales anfertigen ließen, in einer dem Preuß. Gesandten, Wirklichen Geh. Rath Bunsen, gewährten Audienz aus dessen Händen entgegengenommen. Die Allerhöchsten Empfänger waren von dem schönen Geschenk in hohem Grade überrascht und betrachteten es mit der sorgfältigsten Genauigkeit, indem sie sich dasselbe unter verschiedenen Lichtwinkeln vorhalten ließen, um alle Details in Augenschein zu nehmen. Mit besonderer Kennerschaft bewunderte der Prinz Albert sowohl die Ciselir-Arbeiten von Mertens, als die kunstreiche Emaille und das Niello, und äußerte sich überhaupt dem Verfertiger gegenüber in Gegenwart des Gesandten, sehr belobend über die Berliner Goldschmiedekunst. Sobald ein Glasbehälter dafür angeschafft ist, soll der Schild nach Bestimmung Sr. K. H. öffentlich ausgestellt werden; so lange wird er nur in den Zimmern Sr. K. H. den Kunstverständigen ausnahmsweise gezeigt werden. Am Tage nach dem Empfang lud der Prinz seine nächste Umgebung von hohen Personen zur näheren Betrachtung des Kunstwerks ein, und einstimmig hörte man die Aeußerung, wie Ausgezeichnetes auch die schon zuvor über dasselbe verbreiteten Nachrichten davon hätten vermuthen lassen, so übertreffe die Ausführung doch jede Erwartung. — Die Deutsche Kunst wird in dieser Würdigung im Auslande gewiß eine lebhafte Genugthuung empfinden.

Den in Veracruz noch residirenden Consuln von England, Frankreich, Preußen und Spanien hat General Scott Sicherheitsbriefe zugehen lassen. — Ein Neuorleans'er Blatt „Picayuna" enthält eine Correspondenz vom 15. März, zufolge welcher der Nordsturm immer noch forttobte und die Landung des Amerikanischen Geschützes nicht gestattete, und dasselbe berichtet auch eine Correspondenz von der Fregatte „Potomac", die vor Veracruz stationirt. Von der Stadt und dem Castell aus wurde indessen, so melden alle übereinstimmend, ein nur wenig unterbrochenes starkes Feuer auf die Amerikaner unterhalten.

Aus den jüngsten aus Neuyork hier eingetroffenen Nachrichten (vom 8. April) ergiebt sich ferner über die Lage der Dinge im Innern von Mexiko Folgendes: Taylor's Armee campirte noch auf dem letzten Schlachtfeld, der General selbst aber war an der Spitze von 1000 Reitern, den General Urrea verfolgend, in Cerralvo angekommen. Der Verfolgte, als er von Taylor's Nähe hörte, floh mit dem Rest seiner Truppen nach der Richtung von Victoria und gab auf diese Weise die Verbindung zwischen Camargo und Monterey frei. Der eilige Rückzug Santa Anna's nach San Luis Potosi wird bestätigt. Viele von den Mexikanern, die gefangen genommen wurden, sagten aus, sie hätten seit drei Tagen vor den Gefechten nichts gegessen, Santa Anna's Armee befinde sich im Zustand gänzlicher Auflösung, und daß sich dieselbe zerstreuen oder elend umkommen müsse, wenn sie nicht binnen vier Tagen mit Lebensmitteln versehen werde. In den von Monterey eingegangenen Depeschen wird gemeldet: Santa Anna habe einen Arm verloren und einen Schuß in die Hüfte erhalten, die Generale Ampudia, Mejia und Ortega seien getödtet und General Salas zum Gefangenen gemacht worden.

Aus Veracruz erfährt man auf demselben Weg, daß sich die auswärtigen Residenten sämmtlich aus der Stadt an Bord eines fremden Kriegsschiffs begeben wollten. Viele Bürger seien für eine baldige Capitulation, aber das Militär widersetze sich hartnäckig einem derartigen Ansinnen, ja, die Consuln sagten aus, es seien mehrere Bürger, weil sie die Uebergabe der Stadt angerathen hätten, erschossen worden. Das Feuer aus Stadt und Castell wurde fortgesetzt, ohne Schaden zu thun. — In Philadelphia waren am 7. April Gerüchte im Umlauf, man habe von Veracruz die Nachricht erhalten, General Scott sei getödtet und General Worth verwundet worden Es scheine aber dies Gerücht keinen Glauben zu verdienen.

In Liverpool sind während der gestern abgelaufenen Woche so höchst ansehnliche Lebensmittel-Zufuhren eingegangen, daß der Hafen mit Schiffen förmlich überfüllt ist. Speck, Schmalz, Rindfleisch, Weizen, Mais, Mehl, Kartoffeln, Reis, Erbsen, Bohnen, Hafer und Buchweizen werden unter den eingegangenen Artikeln aufgeführt.

Heut Morgen ist Sir Harry Smith, der Sieger von Aliwall (Ostindien), in Southampton angekommen und dort festlich empfangen worden.

Ein außerordentliches Beiblatt einer in Porto erscheinenden Zeitung vom 22. April meldet amtlich, daß die Truppen der Königin, unter Cazal, die Provinz Traz os Montes verlassen und so die beiden wichtigsten und reichsten Provinzen des Reichs, mii Ausschluß der Städte Valença, Chaves und des belagerten, aber fast ausgehungerten, Schlosses Viana, den Aufrührern überantwortet haben. Dieß und die Besetzung der Provinzen Alemtejo und Algarbien beweise, daß die constitutionelle Sache den Gewaltmaßregeln der Königin mit Glück entgegentrete. Man kann annehmen, daß es am 23. auch in Coimbra zum Ausbruch kommt, wodurch Saldanha in ein arges Dilemma käme. — Den Times zufolge, scheint die Königin von Portugal am 21. doch noch Großbritaniens Vermittelung angenommen zu haben. Die Times lassen übrigens merken, daß England ein Einschreiten Spaniens höchst ungern sehen werde.

Schweiz.

Es wird versichert, daß Herr v. Krudener von seinem Posten als Kaiserlich Russischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft zurückberufen worden sei. Es verlautet bis jetzt noch nicht, wohin derselbe versetzt werden soll. (Beob.)

Italien.

Rom, den 23. April. (N. K.) Vorgestern war der Jahrestag der Gründung Roms, und Rom war aufgeregt wie ein wogendes Meer; denn außer dem Tag seines Beginnens im Buch der Geschichte feierte es zugleich das freudige Gedächtniß der durch Pius IX. begründeten Auferstehung und der dadurch bedingten Entwickelung seiner höheren geistigen und volksthümlichen Interessen.

Der Kardinal Gizzi hat ein Rundschreiben an alle Legaten und Delegaten erlassen, worin diesen aufgetragen wird, aus jeder Provinz die Namen von drei Kandidaten einzuschicken, die aus der Klasse der Besitzer gewählt werden müssen; aus diesen drei Namen wählt die Regierung dann einen, der als Deputirter hierher berufen werden wird. Die vereinigten Deputirten sollen als eine Art berathender Stände hier auftreten. Der Inhalt dieses Rundschreibens erregte in Rom unter allen Volksklassen einen unermeßlichen Jubel. Abens hatte sich eine unzählbare Masse von Männern aus allen Ständen auf der Piazza del Popolo versammelt; ein glänzendes Musik-Chor von Militair hatte sich, dazu berufen, eingefunden, und gegen 8 Uhr setzte sich ein Zug von mindestens 8 bis 10,000 Fackeln unter dem unaufhörlichen Jauchzen: „Evviva Pio IX.! Evviva Gizzi! Evviva la municipalità!" durch den Cosso in Bewegung. Das ganze Rundschreiben war mit großen schönen Lettern auf einer gewaltigen Standarte abgeschrieben, welche der beliebte Volksfreund Cicerovachi aus Trastevere trug. Sämmtliche Straßen und Plätze durch welche der ungeheure Zug sich bewegte, wurden mit einemmale glänzend erleuchtet. Aus allen Fenstern, von allen Loggien herab ein tausendstimmiges Evviva, ein Wehen mit Tüchern, ein Schwenken mit Fahnen! In einigen Casinos im Corso hielt Jeder der Herausschauenden eine große brennende Fackel. An mehreren Häusern und Läden wurde die Straße durch griechisches Feuer taghell erleuchtet. So zog die ungeheure Masse hinauf nach dem Monte Cavallo, dessen weite Räume die unendliche Volksmenge nicht zu fassen vermochten. Jetzt begann mit einemmale das tausendstimmige Evviva Pio IX., worauf die Musik, die nebst der gewaltigen Standarte unter der Loggia Platz genommen, einfiel, bis endlich unter unermeßlichem Jubel und Jauchzen der Menge Se. Heiligkeit erschien und den Segen auf die gewohnte rührende Weise ertheilte. Gleichzeitig wurde der ganze Platz durch rothes, weißes und grünes griechisches Feuer magisch erhellt.

Dänemark.

Kopenhagen. — Fædrelandet berichtet Folgendes: Eine kleine Schrift, betitelt: „Bedenken eines Deutschen an den hohen Deutschen Bund über die Schleswig-Holsteinische Frage", ward in Kiel mit Beschlag belegt, und der Verleger, Buchhändler Chr. Bünsow, in eine Mulkt von 80 Rthlr. Cour. verurtheilt, weil er nicht gleich die ganze Auflage den Polizeidienern ausliefern wollte, sondern forderte, daß der Polizeimeister selbst kommen und dieselbe holen sollte. Bünsow will inzwischen gegen dieses Erkenntniß appelliren.

Griechenland.

Athen, den 18. April. (A. Z.) Die Opositionsblätter hatten behauptet, es sei im Minister-Rath beschlossen worden, der Pforte die verlangte Genugthuung zu geben. Der Ankunft des Herrn von Prokesch am 13ten d. legen sie einen ähnlichen Zweck unter. Die ministeriellen Blätter widersprechen nun auf das bestimmteste, damit das In- und Ausland über die Ehrenhaftigkeit des Ministeriums aufgeklärt werde. Wie die Sache bis jetzt sich gestaltet, bedarf es dieser Aufklärung keineswegs. Da die Pforte auf der Abbitte im Namen des Königs und der Rückkehr des Herrn Mussurus besteht, so hat im Inland, wo König Otto's Charakterstärke männiglich bekannt ist, Niemand auch nur einen Augenblick an die Möglichkeit des ausgesprengten Gerüchts geglaubt; im Auslande aber werden alle diejenigen, welche die Festigkeit des Königs am 3. September 1843, seine Entschiedenheit am 4. August 1844 und seine spätere Beharrlichkeit in der Verfolgung der eingeschlagenen Bahn zu würdigen verstehen, der Ueberzeugung sein, daß kein Minister-Rath einen ähnlichen Vorschlag wagen dürfte. In der That ist Herr Argyropulos, der Griechische Geschäftsträger in Konstantinopel, zurückberufen.

Am 14ten ist ein Französischer Dreidecker, zur Ablösung des „Triton" bestimmt, eingelaufen, so daß jetzt fünf Linienschiffe im Piräeus liegen.

Athen, den 19. April. Mittelst Königlicher Verordnung von gestern ist das Ministerium folgendermaßen modifizirt worden: Rigas Palamides, Präsident der Deputirten-Kammer, Minister des Innern; Korphiotaki, Deputirter von Sparta, Finanz-Minister an die Stelle von Ponyropulos; Konstantin Kolokotroni, Deputirter von Kariteue, Justiz; Glarakis, Senator, Unterricht und Kultus; Bulgari, Senator, Marine, an Stelle des Admiral Kanaris; Kollettis bleibt Minister des Auswärtigen und Präsident des Minister-Raths, General Tzavellas Kriegs-Minister.

Den neuesten, über Paris vom 30. April uns zugegangenen Nachrichten zufolge, wird Kolettis im Ministerium verbleiben und Herr Rigas-Palamides das Portefeuille des Ministeriums des Innern übernehmen.

Aegypten.

Alexandrien den 9. April. (K. Z.) Die Stadt ist so überfüllt mit Fremden, daß man kaum ein Unterkommen finden kann. Die Reisenden mit der Ueberlandpost sind zu gleicher Zeit aus Indien und Europa in Alexandrien eingetroffen, und die vornehmsten Leute müssen, da die Gasthöfe überfüllt sind, mit den erbärmlichsten Wohnungen fürlieb nehmen. Da die Ueberlandpost nächstens auch wieder über Deutschland gehen wird, so mag es für das Deutsche Publikum von Interesse sein, zu vernehmen, daß Mehemed Ali sich die Sicherheit und Bequemlichkeit dieser Straße höchst angelegen sein läßt; denn der schlaue Fürst hat gleich überschaut, welch unermeßlicher Nutzen für Aegypten aus dieser Verbindung mit Europa erwachsen müsse. Es sind übrigens noch manche Maßregeln zu treffen, um den Unannehmlichkeiten des Klimas vorzubeugen, so lange kein Kanal von Suez der mühsamen Reise durch die Wüste überhebt. So z. B. war der vorletzte Durchzug der Passagiere von Bombay am 20 März ein ungünstiger: dreizehn Stunden lang waren sie einem Platzregen ausgesetzt und Menschen und Waaren buchstäblich durchweicht. — Der 9. April dürfte eine bedeutende Stelle in den Annalen der neueren Geschichte Aegyptens werden. Man weiß, daß der alte Mehemed immer zu seinen Lieblingsplanen die Absperrung des Nils gerechnet hat. Dieses große Unternehmen, welches wenn es gelingt, einen wahren Alt-Aegyptischen Charakter tragen wird, soll nun endlich in Erfüllung gehen. Am 9. April legt Mehemed Ali am Punkte des Delta, wo die Absperrung stattfinden soll, den Grundstein zu der Brücke über den Nil. Dieses Fest wird mit einem ungewöhnlichen Glanze begangen werden. Die Meinungen über das Unternehmen selbst sind sehr verschieden; die Französischen Ingenieure wollen durchaus keine Verantwortlichkeit für den Ausgang auf sich nehmen Der alte Mehemed aber vertraut „seinen Göttern" und das große Werk hat begonnen.

Vermischte Nachrichten.

Briefe aus der Lombardei melden, daß einen reichen Gutsbesitzer in der Nähe von Mailand, der mit Rücksicht auf die hohen Getreidepreise den Zins seiner Pächter erhöhen wollte, die Rache der Bauern traf. Mit Mühe konnte er sein Leben retten, während die wüthenden Bauern alles, was sie im Herrschaftshaus fanden, Möbel ꝛc. zertrümmerten. Ueberhaupt soll die Gährung unter den Bauern in vielen Theilen der Lombardei auf eine sehr bedenkliche Weise fortdauern.

Amerikanische Chimären. Der Amerikanische Unternehmungsgeist steigt immer höher. Da schlägt ein Bürger Deutscher Abkunft von St. Louis vor, weil sich die Deutschen selber nicht helfen können, so solle sich eine heilige Schaar von 10,000 Mann Deutscher Amerikaner vorläufig einexerciren, um nach Louis Philipp's Tod, wenn Frankreich die Republik proklamiren werde, in Frankreich zu landen und über den Rhein nach Deutschland zu kommen. Da soll uns denn auf einen grünen Zweig geholfen werden.

Der sogenannte vulkanische Kautschuck dürfte in der Folge als Material zu Springfedern an Eisenbahnwagen sehr in Anwendung kommen. In England ist dies schon geschehen und die sachkundigsten Männer haben diese Verwendung geprüft und für zweckmäßig befunden. Diese Federn sind vorzugsweise elastisch. Nach Maßgabe des erhaltenen Drucks findet der Gegendruck Statt, so daß in keinem Fall die Stoßprellen ein limitirtes Maß von Elasticität überschreiten können, was bei einem Zusammenstoßen die Gefahren desselben merklich vermindert.

In Tiflis ist ein Gesandter der Pforte angekommen, um dem Fürsten Woronzow das Bildniß des Sultans in Brillanten, so wie 9 Decorationen des Nischan Iftichar für verschiedene Personen zu überreichen.

Seraing. Unter dieser Aufschrift enthält das Beiblatt des Oesterr. Beob., „Archiv für Eisenbahnen" eine interessante Mittheilung von Hofrath Beil über das Etablissement John Cockerill in Seraing, welche wir nachstehend vollständig wiedergeben: Die Administration der Aktiengesellschaft John Cockerill in Seraing hat einen ausführlichen Jahresbericht über Stand und Ergebnisse des Unternehmens vom 30. Juni 1845 bis 30. Juni 1846 veröffentlicht. Dieser Berichterstattung war eine Druckschrift beigefügt — Description de l'Etablissement Iohn Cockerill à Seraing, par Lecoq — welche das Etablissement von seinem Entstehen bis auf die neueste Zeit beleuchtet und die jetzigen Einrichtungen und Geschäftsabtheilungen mit Sachkenntniß beschreibt und durch beigefügte Zeichnungen ꝛc. verdeutlicht. Es sind diese Mittheilungen von vielem Interesse, indem sie nicht allein den Umfang und die großartigen Einrichtungen des Unternehmens bezeichnen, sondern auch genaue Nachweisungen über die lohnenden Fortschritte sämmtlicher Geschäftsabtheilungen geben. Die in den Werkstätten von Seraing angefertigt werdenden Maschinen und sonstige Arbeiten geben durch ihre meisterhafte Ausführung den Beweis, daß der Geist des großen Industriellen noch segensreich in den Räumen seiner Schöpfung waltet. Es ist ein ehrendes Zeichen der Zeit, daß dieses großartige Unternehmen, welches durch Handelskrisen und sonstige ungünstige Verhältnisse schwer heimgesucht und dabei seinen kräftigen Führer verloren hatte, nicht aufgelöst, sondern zur Ehre des Landes und Nutzen der Interessenten erhalten und auf die jetzige hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht wurde. Das Etablissement John Cockerill in Seraing möchte hinsichtlich seiner Ausdehnung und sonstiger Betriebsverhältnisse von keinem der jetzt bestehenden Unternehmen ähnlicher Art erreicht oder übertroffen werden. Das ganze Besitzthum enthält eine Fläche von 57 Hectares (circa 430 Morgen) Land, wovon 46,000 Quadratmeter bebaut sind. Das Eisen tritt in seinem rohen Zustand als Mineral ein und verläßt dasselbe als vollendete Maschine. Das Geschäft, welches unter dem Vorsitz eines Direktors von einem Ausschuß der Gesellschaft geleitet wird, zerfällt in mehrere Abtheilungen, nämlich: Kohlenwerke, Minen, Gießereien, Eisenfabrikation und Werkstätten. An der Spitze einer jeden Abtheilung steht ein Oberbeamter, welcher die einschlagenden Arbeiten leitet und hierzu von dem Direktor beauftragt wird. Es werden für den eigenen Bedarf jährlich 118 Millionen Kilogramm Steinkohlen verbraucht und für den Handel und eigenen Gebrauch mehr denn 12 bis 13 Millionen Kilogramm Eisen erzeugt. An Maschinen werden jährlich angefertiget 50 Lokomotiven, 50 Tender, 12 stehende Maschinen durchschnittlich zu 25 Pferdekraft, 4 paar Maschinen für Schiffe zu 20 Pferdekraft und eine Maschine für die überseeische Schiffahrt von 500 Pferdekraft. Man kann für gewiß annehmen, daß die Maschinen, welche jährlich in den Werkstätten von Seraing angefertigt werden eine Kraft von 3000 Pferden repräsentiren. Das für den Betrieb des Etablissements erforderliche Material besteht, außer der großen Zahl kleinerer Handwerkszeuge, in den nachstehenden Hauptstücken: 27 Dampfmaschinen von verschiedener Größe mit einer Gesammtkraft von 3000 Pferden, 6 Hochöfen, 2 Rostöfen für Erze, 54 doppelten Oefen für Cokes, 1 Frischesse mit 6 Gebläsen, 37 Flammöfen für die Behandlung des Hammereisens, 6 Kuppelöfen für den Eisenguß, 5 Walzwerken, 5 Schneidemaschienen, 6 großen Hämmern, wovon 2 sogenannte Maka, 6 Circularsägen für Holz und 6 für Eisen, 138 Feueressen, 139 Drehbänke und Bohrbänke, 37 Hobelmaschinen, 38 Maschinen zum Bohren, Schraubenschneiden, Versenken ꝛc., 56 Krahnen oder Hebemaschinen, 4 im Betrieb sich befindende Schachten zur Förderung von Kohlen, 4 Gallerien zur Herausschaffung der Eisenerze, 17 Wäschereien für Erze, 1 Ofen zum Gießen der Kupferplatten für Feuerkasten der Lokomotiven, 6 Gasretorten, 4 Ventilatoren, 13 Schmelzöfen für Kupfer ꝛc., 450 Gießkasten, 1 Ofen für Stahlguß, 4 große Feuerspritzen. Es ist bereits bemerkt worden, daß außerdem noch eine sehr große Zahl kleinerer Werkzeuge vorhanden ist, wovon die Schmiedewerkstätten allein 1150 Zangen, 400 Hämmer, 2000 Meißel, 900 Durchschläge, 1400 Formeisen, 180 Nageleisen und 3000 Stampfeisen nöthig haben. Eine reichhaltige Bibliothek in mehreren Sprachen wird fortwährend mit den besten Werken der einschlagenden Wissenschaften vermehrt. Der Bruttoertrag des Etablissements von Seraing kann jährlich auf 17 Millionen Franken angeschlagen werden. Die Zahl der in Seraing beschäftigt werdenden Arbeiter beträgt 4200 Köpfe; sie vertheilen sich wie folgt: Kinder von 12 bis 15 Jahren, Knaben 315, Mädchen 45; Arbeiter über 16 Jahre, Männer 3555, Weiber 285; zusammen 4200 Personen. Außerdem beschäftigt Seraing noch eine Menge von Personen, welche entfernter wohnen. Die Administration, erkennend, daß die entfernten Wohnungen der Arbeiter sowohl für das Unternehmen als auch für die Arbeiter lästig sind, hat ein großes Terrain unter dem Namen Quartier St. George zur Ausführung von

(Hierzu zwei Beilagen.)

Arbeiterwohnungen bestimmt, wo alsdann der größte Theil der Arbeiter in der Nähe des Unternehmens wohnen und regelmäßig das Mittagessen bei seiner Familie verzehren kann. Die Arbeits- und Ruhestunden sind für die Werkstätten $6\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Hiervon gehen ab: eine halbe Stunde für Frühstück, eine Stunde zum Mittagessen und zehn Minuten für das 4 Uhr-Brod. In den andern Geschäftsabtheilungen ist, mit Einhaltung der Eßstunden, die Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgestellt. Obschon das Etablissement in allen seinen Geschäftsabtheilungen die möglichste Ausdehnung hat, so reichen solche aber bei den täglich sich mehrenden Bestellungen nicht aus, daher die Administration genöthigt ist, Erweiterungen eintreten zu lassen. Wir gehen nunmehr zu dem im Eingang dieser Mittheilung berührten Jahresbericht der Gesellschaft pro 1846 über. Die Rechnungsstellung begreift das Betriebsjahr vom 30. Juni 1845 bis 30. Juni 1846 und werden die gewonnenen Resultate nach den verschiedenen Geschäftsabtheilungen in der Reihenfolge aufgeführt. Steinkohlengruben. Der reine Gewinn der Steinkohlen betrug in diesem Betriebsjahr 284,570 Fr. 40 Ct., im verflossenen Jahre 181,227 Fr. 99 Ct. Es fand demnach eine Mehreinnahme von 67,342 Fr. 41 Ct. statt, was um so bemerkenswerther ist, als bedeutende Arbeiten unternommen werden mußten, die Schachten tiefer zu legen. Um hinsichtlich des Kohlenbedarfs für eine fernere Zeit versichert zu sein, so wurde nach vorhergegangenen gründlichen Untersuchungen für nothwendig erachtet, im Bereiche der Koncession neue Ausbeutungspläne zu gründen und zur Ausführung zu bringen. — Minen, Hochöfen und Gießereien. Die Gesellschaft besaß drei Hochöfen, wovon zwei wegen überhäufter Arbeit zu viel in Anspruch genommen werden mußten. Sowohl dieses als auch andere Umstände machten es räthlich, einen vierten Hochofen bauen zu lassen. Die drei Hochöfen, welche im Betrieb waren, erzeugten 10,191,607 Kilogr. reines Roheisen und 2,786,038 Kastenguß. Es ist dieses beinahe 1 Million Kilogramm mehr als bei dem früheren Betrieb. Die Ergebnisse der Gießereien lieferten 2,853,062 Kilogramm Formenguß, was das vorhergehende Betriebsjahr um 751,000 Kilogramm übersteigt. Der Gewinn der beiden Geschäftsabtheilungen, Hochöfen und Gießereien belief sich auf 502,238 Fr. 46 Ct. — Eisenfabrikation. Die Ergebnisse der Eisenfabrikation betrugen 11,291,636 Kilogramm. Es verblieb davon ein reiner Gewinn von 523,586 Fr. 71 Ct., welches mehr als das frühere Jahr ist 288,261 Fr. 50 Ct. — Werkstätten. Diese Geschäftsabtheilung lieferte einen reinen Gewinn von 316,348 Fr. 29 Ct. und stellt sich diese Summe beinahe gleich mit der des vorhergehenden Betriebsjahrs. Das Resultat würde sich günstiger gestellt haben, wenn mehrere in Arbeit gewesene Gegenstände am 30. Juni hätten vollendet werden können, was aber nicht möglich war, daher solche in das nächste Betriebsjahr verrechnet werden müssen. — Schiffswerften. Diese Abtheilung, welche vor nicht langer Zeit nach Antwerpen verlegt wurde, läßt gute Resultate erwarten. Bedeutende Bestellungen sichern ihr eine ununterbrochene Thätigkeit zu. Die Ausführungen waren am 30. Juni noch nicht so weit fortgeschritten, um einen Einfluß auf die Bilanz zu bewirken. — Geschäft in Lüttich. Die Werkstätten in Lüttich wurden benutzt, um die Vollendung der in Seraing in Arbeit befindlichen Maschinen zu erleichtern. Sie lieferten eine große Anzahl von Maschinentheilen, wodurch es möglich war, die zahlreichen Bestellungen zu fördern. Der reine Gewinn der Lütticher Geschäftsabtheilung betrug 24,519 Fr. 33 Ct. Berechnung und Verwendung der Gewinne. Der Gesammtgewinn der verschiedenen Geschäftsabtheilungen des Etablissements betrug in diesem Betriebsjahr 1,631,717 Fr. 29 Ct. — Die Vertheilung fand auf den Grund der Statuten folgendermaßen statt: a) Für Zinsen der Hypothekarschuld, deßgleichen Kapitalzinsen und Unkosten für die Administration, Agenturen und Reisespesen im Ausland, Anschaffung von Werkzeugen und sonstige Ausgaben: 358,749 Fr. 12 Ct. b) Abtragung an der Hypothekarschuld, Reserve- und Betriebsfond, Tantieme für die Administratoren und Kommissarien: 445,540 Fr. 17 Ct. c) Dividende an die Aktionaire 101 Fr. 50 Ct. für jede Aktie von 1000 Fr.: 827,428 Fr. Die Hypothekarschuld belief sich bei Bildung der Gesellschaft — April 1842 — auf 5,027,545 Fr. 38 Ct. Hiervon wurden abgetragen 656,214 Fr. 58 Ct., daher diese Schuld am Schlusse des Betriebsjahrs $18\frac{45}{46}$ noch 4,371,330 Fr. 80 Ct. beträgt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Rechnungsstellung des nächsten Jahres sich noch günstiger gestalten wird, indem bereits so viele Bestellungen eingegangen sind, daß kaum die Möglichkeit vorliegt, solche in der gewünschten Zeit in Ausführung zu bringen.

(Eingesandt.)

Posen. — Ueber die Richtung der Königsberg-Berliner Eisenbahn sind den gegenwärtig in Berlin versammelten Ständen mehrere Petitionen zugegangen, bei deren Berathung es sich herausstellen dürfte, ob die Linie von Bromberg nach Posen nicht den Vorzug vor der vom Ministerio gewählten, von Bromberg nach Driesen und Küstrin erhalten sollte, denn nicht nur im Interesse des Handels der Stadt und Provinz Posen, sondern auch eines großen Theils von Europa und Asien, verdient die Richtung der Bahn von Bromberg direct nach Posen, in Folge der geographischen Lage Posens, die größte Berücksichtigung und man hofft diese Abänderung der Bahnlinie um so mehr zu erlangen, als aus den veröffentlichten Verhandlungen des letzten hiesigen Provinzial-Landtages ersichtlich, daß Se. Majestät Allerhöchstselbst sich damals gegen die Linie von Bromberg nach Driesen und Küstrin ausgesprochen. Diese Aussicht wird dadurch erhöht, daß der gradeste Weg von den baltischen Häfen Danzig, Elbing, Pillau, Königsberg und Memel, so wie aus Ostpreußen nach Schlesien, Sachsen und in specie nach Triest, über Bromberg nach Posen führt; ferner, daß die bekannten Eisenbahn-Bauten im Nachbarstaate unumgänglich eine Communikation in geradester Linie von der polnischen Grenze über Posen, Frankfurt a/O. nach Berlin und Hamburg erheischen; nicht minder, daß an andern Orten neben schon bestehenden Eisenbahnen, behufs Abkürzung des Weges, neue, mit einem Kostenaufwande von Millionen gebaut werden, von denen wir, außer vielen, nur die Stettin-Posener erwähnen wollen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß hier, wo das größte Handels-Interesse der Gesammtheit in Frage steht, von der geraden Richtung um so viele Meilen abgewichen und die Stadt und das Großherzogthum Posen umgangen werden sollte, was auch gar nicht mit dem Gesetz, die Provinzial-Hauptstädte unter sich und mit der Residenz durch Schienenwege zu verbinden, im Einklang steht, denn das ist doch keine mittelbare Verbindung, wenn man um mit der Eisenbahn von Posen nach Bromberg zu gelangen, über Samter, Wronke, Schneidemühl und Driesen einen Umweg von mehr als 20 Meilen machen muß. Die ausgesprochene Hoffnung wird schließlich noch dadurch verstärkt, daß mehrere Mitglieder des hiesigen Komités zu Eisenbahn-Anlagen im Großherzogthum Posen als Landtags-Deputirte in Berlin anwesend sind; auch verlautet, daß der Vorsitzende und Bevollmächtigte des genannten Komités ebenfalls nach Berlin eilt, um seinerseits das ihm anvertraute Eisenbahn-Interesse der Stadt und des Großherzogthums Posen zu fördern und zu Gunsten der hiesigen Handels- und Verkehrs-Verhältnisse zu wirken.

Stadttheater in Posen.

Sonnabend den 8. Mai: 2te optische Vorstellung des Herrn Professor Döbler. — 1ste Abtheil.: Landschaften und architektonische Ansichten. — 2te Abth.: Phantascop, ein neuer Apparat, durch welchen Figuren ohne Mechanik, nur durch den Eindruck des Lichtes auf das Auge, beweglich dargestellt werden. — Vorher: Drei Frauen und keine; Lustspiel in 1 Akt von G. Kettel. (Fritz Flott: Herr Goppe, vom Theater zu Hamburg.)

Sonntag den 9. Mai letzte optische Vorstellung des Hrn. Prof. Ludw. Döbler. — Vorher: Humoristische Studien; Schwank in 2 Aufzügen von C. Lebrün. (Brauser: Herr Goppe.)

Edíktal-Citation.

Gegen den Müllergesellen Friedrich Gottwald, welcher seine Ehefrau Justina geborne Joachim in Czarnikauer Hammer, Kreis Czarnikau, seit neun Jahren verlassen, hat diese auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt.

Derselbe wird daher ad terminum den 16ten Juni d. J Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schadenberg in unserm Geschäfts-Lokal zur Beantwortung der Klage mit der Warnung vorgeladen, daß wenn er sich nicht spätestens in dem erwähnten Termine meldet, gegen ihn in contumaciam verfahren, demnächst auf Trennung der Ehe erkannt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Bromberg, den 4 Februar 1847.

Königl. Ober-Landesgericht.
1. Senat.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Pferderennen werden hierselbst in Posen am 5ten und 6ten Juli und die Thierschau am 7ten Juli c. stattfinden. Die festgesetzten Modalitäten und Bedingungen sind aus dem bereits herausgegebenen, den geehrten Mitgliedern des Vereins mitgetheilten und bei den Herren Kreis-Landräthen einzusehenden Programm zu entnehmen.

Es ist höheren Orts wiederum aus Staats-Fonds ein Zuschuß von 50 Rthlr. beantragt worden, welche einschließlich der von dem Verein zugeschossenen 150 Rthlr. in zwei verschiedenen Bauern-Rennen in vier verschiedenen Prämien unter die Sieger vertheilt werden sollen.

Die statutenmäßige General-Versammlung der Vereins-Mitglieder findet den 7ten Juli c. unmittelbar nach der Thierschau und der event. Auktion der zum öffentlichen Verkauf gestellten Pferde statt, und wird um so mehr Seitens des Vereins-Direktoriums der zahlreiche Besuch dieser Versammlung gewünscht, als in derselben, außer mehreren anderen Beschlüssen, auch derjenige über die Annahme eines von dem Herrn Ober-Stallmeister erhaltenen Renn-Reglements für die Rennbahnen im Preuß. Staate gefaßt werden soll.

Einlaß-Billets zur Tribüne für die Pferde-Rennen am 5ten und 6ten Juli sind à 1 Rthlr. auf beide Tage gültig in der Mittlerschen und Scherkschen Buchhandlung hierselbst, und an den Tagen der Pferde-Rennen selbst auch an der Tribüne zu haben. Der Zutritt in die neben der Tribüne befindlichen eingezäunten Räume wird nur gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. gestattet.

Posen, den 1. Mai 1847.

Das Direktorium des Vereins für Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Schaafzucht im Großherzogthum Posen.

Montag den 10ten Mai d. J. Nachmittag 4 Uhr wird am Eingange zum Luisenhain das daselbst befindliche hölzerne Thor vom Gärtner Moritz Schmidt im Wege der Licitation gegen gleich baare Zahlung unter der Bedingung des sofortigen Abbruchs verkaufen.





Neue Coupons zu Polnischen Pfandbriefen besorgt gegen billige Provision die Wechselhandlung von

Moritz & Hartwig Mamroth,
Posen, Markt No. 53.

Warnung.

Für die Schulden, die mein Sohn Joseph von Agard gemacht oder solche zu machen gesonnen ist, werde ich keine Zahlungen leisten, vielmehr warne ich hiermit das Publikum, ihm nichts auf Kredit zu geben, da ich für die Schulden nicht aufkommen werde. Posen, den 2. Mai 1847.

Peter von Agard,
Wilhelmsplatz No. 4.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete:

Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft,

welche bei geringen Beiträgen ihren ordentlichen Mitgliedern für das verflossene Geschäftsjahr eine **Dividende von 66 %** gegeben hat, empfiehlt sich dem geehrten Publikum zur Versicherung von **Feld- und Gartenfrüchten** durch die General-Agentur in Posen,

Carl Müller & Comp.,
Sapieha-Platz No. 3.,
und die Agenten:

1) Herrn M. Berliner in Ostrowo.
2) = Buchwald in Birnbaum.
3) = W. L. Dionysius & Comp. in Lissa.
4) = Grätz, Buchhändler in Kosten.
5) = M. O. Riemschneider in Rawicz.
6) = Salom. Schiff in Wollstein.
7) = W. Werner in Pleschen.
8) = Rendant Werner in Borek.
9) = H. A. Wollheim in Rogasen.
10) = Fr. Ziethen in Schwerin.

Am Neustädtschen Markt sub No. 3. ist außer andern kleinen, zum Theil möblirten Wohnungen das bisher zur Restauration benutzte Souterrain-Lokal zu vermiethen; dasselbe kann mit dem anstoßenden Laden zu anderweitigem Geschäftsbetriebe in Verbindung gebracht werden. Hierauf Reflektirende haben sich an den Eigenthümer zu wenden.

A. E. Schlarbaum.

Garten-Sonnen-Uhren, Orangerie und Bade-Thermometer, botanische und Uhrmacher-Lupen empf. der Optikus Bernhardt,

Wilhelms-Platz No. 4.

Zu bevorstehender Wollschur empfehle ich wiederum meine als zweckmäßig anerkannte, nach Englischem Modell gearbeitete Schaafscheeren.

A. Klug, Breslauerstraße No. 3.

Altes Bäckerholz billigst Columbia No. XIV. bei
C. A. Seidemann.

Mit heutigem Tage habe ich eine Modewaaren-Handlung im Bazar eröffnet. Indem ich mich dem Wohlwollen eines geehrten Publikums hiermit empfehle, versichere gleichzeitig die reellste Bedienung.

Posen, den 2. Mai 1847.

Roman Kutzner.
Bazar.

Zur gefälligen Beachtung eines hochgeehrten Publikums empfehlen wir unsere von der Leipziger Messe empfangenen Neuheiten in Kleiderzeugen, **Long-Shawls**, Umschlagetüchern; letztere für die jetzige **Saison** in **großer Auswahl, Modells** in Seide und Wolle, wie überhaupt alle Modesachen vollständig assortirt, zu den **billigsten** Preisen.

Mehrere Hundert Ellen Seidenzeuge in **schönsten Zusammenstellungen**, à 16 Sgr., zurückgesetzte Waaren für die Hälfte des Preises werden besonders empfohlen, um damit **baldigst** zu räumen.

Posen, den 7. Mai 1847.

Hirschfeld & Wongrowitz,
Markt 56.

Von der **Leipziger Messe** retournirt, ist mein Lager von Hüten, Hauben, besonders der neuesten Mantillen, Rollies sortirt, die ich zu den billigsten Preisen bestens empfehle.

P. Stern geb. Weyl,
Markt No. 82.

Haarschneiden und Frisiren

zu Abonnements-Preisen empfiehlt sich einem geehrten Publikum

Martin Cohn, Friseur,
Markt, gegenüber der Breslauerstraße.

Den Liebhabern von ausgezeichnetem Thee beehre ich mich anzuzeigen, daß ich eine bedeutende Sendung des Caravanen-Thee, welcher in Posen nur allein bei mir zu haben ist, aus Warschau erhalten habe.

v. Jablkowska,
Wilhelmsstraße No. 14.

Eine große Sendung **süße Messinaer Apfelsinen und Citronen, frisch geräucherten Lachs** vorzüglicher Qualität (nicht aus dem Rhein bei St. in P.) verkauft **nur im Laden billig**

Joh. Jg. Meyer, Markt No. 86.

Den **feinsten Zucker** offerire ich à Pfund 6 Sgr., den **allerbesten Reis** à 3 Sgr. 4 Pf. pr. Pfd., so wie auch den **besten** Jamaika-Kaffee 4 Pfund für 1 Rthlr.

Ebenso empfehle ich die schönsten Apfelsinen und Citronen zu äußerst billigen Preisen.

Julius Horwitz,
Wilhelmsplatz-Ecke No. 1.

Frischen Maitrank,
die ¾-Quartflasche 12½ Sgr. empfiehlt
Louis Kühnast.

Das jetzt als bestes anerkannte Waschblau, so wie weiße trockene Seife, und feinste Weizenstärke empfiehlt billigst

Isidor Appel jun., Wasserstraße No. 26.

Den zweiten Transport schöner Messinaer Apfelsinen und Citronen empfiehlt sowohl im Einzelnen als in 100 und Kistenweise billig

J. Appel,
Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Mein Lokal Kränzelgasse Nro. 32, genannt „Breslauer Polka-Bierhalle", zu ebener Erde und erstem Stock, empfehle ich mit dem ergebenen Bemerken, daß meine Bedienung am Sonntage neu uniformirt seyn wird Für gute Getränke und Speisen wird bestens sorgen

J. Szymanski.

Rehbraten
zum Frühstück und Abendbrot empfiehlt
Gerlach, Jesuitenstraße No. 11.

In Urbanowo

Sonntag den 9ten Mai c. früh 5 Uhr: **Großes Konzert**, wozu der Unterzeichnete ergebenst einladet. Entrée für Herren à 1½ Sgr.; pro Familie 3 Sgr.

Urban.

Schilling.

Sonnabend den 8ten und Sonntag den 9ten Mai:

Großes Konzert,

ausgeführt vom Trompeter-Corps des Königl. 7ten Husaren-Regiments. Entrée à Person 2½ Sgr. — Anfang 4½ Uhr Nachmittags.

R. Lau.

Odeum.

Sonnabend den 8ten und
Sonntag den 9ten Mai c.:

Großes Gung'lsches Konzert
im Garten.
Anfang 4 Uhr.

Entrée à Person 2½ Sgr. Vornhagen.

Dem Herrn Polizei-Commissarius Hausfelder sage ich hiermit für die bei Gelegenheit des am 29sten v. Mts. stattgehabten Arbeiter-Tumults bewiesene taktmäßige und entschlossene Handlungsweise, meinen besondern Dank

Ein zuerst hierbei betheiligt gewesener Bewohner der Breitenstraße.

Gütiger Vorschlag an die betreffende Behörde!

Kann es die betreffende Behörde nicht dazu bringen, daß sich ein Mündel oder Mutter ꝛc. beim Verziehen beim Vormunde meldet? Dadurch werden die Strafen à 1 Rthlr., welche jetzt Niemand von uns übrig hat, verhütet und der bürgerliche — Vormund kann in dieser Stelle des Aufsuchens für sich und seine Mitesser —: das Nothdürftigste verdienen.

S. G. Haacke.

Namen der Kirchen.	Sonntag den 9ten Mai 1847 wird die Predigt halten:		In der Woche vom 30sten April bis 6ten Mai 1847 sind:				
	Vormittags.	Nachmittags.	geboren: Knaben.	geboren: Mädch.	gestorben: männl. Geschl.	gestorben: weibl. Geschl.	getraut: Paare:
Evangel. Kreuzkirche . . . den 13. Mai	Ein Kandidat Hr. Pred. Friedrich	Ein Kandidat Hr. Superint. Fischer	2	2	4	1	2
Evangel. Petri-Kirche . .	= Kandidat Abicht	= Kandidat Heyse	2	—	1	1	1
Garnison-Kirche . . . . den 13. Mai	Ein Kand. (Prüfprd.) = Div.-Pred. Niese	Ein Kandidat 2 Uhr	—	2	1	—	2
Domkirche . . . . den 13. Mai	= Pn. Pluszczewski = Vicar Koszutski.	—	2	1	3	3	—
Pfarrkirche . . . . den 13. Mai	= Mans Prusinowski = Mans. Amman	—	2	4	5	4	1
St. Adalbert-Kirche . . . den 8. Mai den 13. Mai	= Mans. Prokop Derselbe Derselbe	—	1	—	1	1	—
St. Martin-Kirche	= Dekan v. Kamienski	—	1	2	1	2	2
Deutsch-Kath. Succursale den 13. Mai	= Präb. Grandke = Pr. Fromholz	= Pr. Fromholz = Präb. Grandke	—	—	—	—	—
Dominik. Klosterkirche. . den 13. Mai	= Präb. Stamm = Pr. Tomaszewski	—	—	—	—	—	—
Kl. der barmh. Schwest. .	~	—	—	—	—	—	—
		Summa..	10	11	16	12	8

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Abg. v. Manteuffel: Die Fälle sind nicht selten vorgekommen, daß ehrenhafte Leute durch Leidenschaften moralisch verderben, das ist dann ein Zustand, der es unmöglich macht, sie unter ehrenwerthen Männern zu dulden. Dergleichen Fälle unterliegen keineswegs nur der richterlichen Entscheidung, und für diese Fälle ist der Paragraph, und ich glaube, daß wir dabei bestehen müssen, wenn das Gesetz keine Lücken haben soll. Es giebt Fälle, in denen Richter über die Unbescholtenheit nicht entscheiden können, und dann muß auch durch die Vollständigkeit des Gesetzes zu erreichen sein, auf welche andere Weise die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festgestellt wird. Wir sind auf das Beispiel von England und O'Connell verwiesen worden. Meine Herren, ich achte England sehr hoch und würdige auch die Stellung, die O'Connell im Parlamente eingenommen hat; aber hüten wir uns, daß wir nicht in Nachahmungssucht verfallen, wir könnten leicht zur Karrikatur werden. Wir stehen auf dem gesetzlichen Boden, auf dem wir uns wohl befinden, den sollen wir nicht verachten, auf ihm sollen wir fortbauen mit Ruhe und Sicherheit, wir wollen England als Muster uns nehmen, aber nicht als Beispiel, dem man unbedingt nachfolgen müsse.

Abg. Tschocke: Meine Herren, Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich mich mit den im Gesetz-Entwurf aufgestellten Kriterien nicht einverstanden erklären kann, mit Ausnahme des §. 4., der über die Anerkenntniß der Ehrenhaftigkeit, ein Urtheil zu fällen spricht. Aber Etwas ist, was in diesem Entwurf berührt ist, und wodurch nach meinem Erachten das den Provinzen gewährte Vertrauen geschmälert worden ist. Es war ihnen bisher überlassen, ihre Ansichten und Urtheile über etwaige Verdächtigungen auszusprechen, und nun treten Bestimmungen hinzu, die, wenn das Gesetz emanirt wird, nicht übergangen werden dürfen; ich überlasse Ihnen, zu brurtheilen, ob es an der Zeit sei, das Vertrauen zu schwächen, oder ob sich nicht vielfach die Meinung ausgesprochen hat, auch seitens der Regierung Vertrauen dem Volke zu erweisen, ihm noch mehr Vertrauen zu geben, als es bisher der Fall gewesen. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß das preußische Volk sich überall so verhalten, daß es dieses oder eines größeren Vertrauens sich würdig gezeigt hat. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß dies Vertrauen zum Richterstande nicht mehr das frühere sei, und er ist von einem nachfolgenden widerlegt worden. Meine Herren, hierüber mögen die Ansichten verschieden, individuell genannt werden Ich glaube aber gerade über die Stimmung des Volkes in der Provinz, in der ich lebe und webe, ein Urtheil zu haben und muß das bestätigen, was von einem Abgeordneten aus Preußen angeführt ist (Mehrere Stimmen: Nein); ich schließe meinen Vortrag, indem ich mich gegen das Gesetz erkläre, mit Ausnahme von §. 4.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von zwei Seiten der ehrenhafte Stand der Richter angegriffen worden, indem man behauptet hat, daß er durch ein Gesetz, welches 1844 erlassen, wankend in seiner Treue geworden wäre, daß er gegenwärtig das Vertrauen des Publikums nicht hätte. Diese Beschuldigung muß ich durchaus zurückweisen. Ob das Gesetz eine Beschränkung erleiden solle oder nicht, das ist eine Sache, die hier nicht vorliegt. Ein Angriff aber, daß die Richter ihre Pflichten sollten verletzt haben, den muß ich entschieden zurückweisen.

Abg. v. Hagenow: Welche Ansicht ich in Bezug auf den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, will ich unterlassen. Ich beziehe mich kurz darauf, daß ich in jeder Beziehung den Ansichten des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen beipflichte. Wenn ich dessenungeachtet das Wort nehme, so geschieht es auf eine Aeußerung, die ein Redner aus Pommern gemacht hat. Er findet nämlich, wenn Nr. 2., §. 1., „welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Litt. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt" wegfiele, dadurch ein Rütteln an unserer Wehrverfassung ausgesprochen ist; dem kann ich nicht beitreten. Es ist nicht motivirt worden, und ich lasse mich ebenfalls nicht weiter darauf ein. Er sagt ferner, wer nicht wehrhaft, der sei auch nicht ehrhaft. Dem widerspreche ich entschieden. Ich thue es deshalb, weil ich glaube, daß in dem angezogenen Gesetz ein Mangel ist. Es steht nämlich darin: (liest vor) Ueber die Punkte ad a. und b. enthalte ich mich jedes Urtheils und billige sie vollkommen. Dann aber c. (liest vor.) Ich finde diese beiden Passus mangelhaft, weil sie zu weitschweifig gefaßt sind und dem einzelnen Urtheil zu großen Spielraum lassen. Ich sage, wenn ich in Folge dieser beiden Passus wehrlos gemacht werden kann, so soll man mich in Beziehung auf meine politischen Rechte nicht ehrlos machen können. Ich hänge mit Leib und Seele an der Heer- und Wehr-Verfassung meines Vaterlandes. Ich habe meine Aufnahme in das Offizier-Corps selber beantragt, und zwar darum, um so lange als möglich mich dem Dienste des Vaterlandes zu weihen. Dies kann mich aber nicht hindern, einzelnen mangelhaften Gesetzen, wenn sie mich meiner politischen Rechte allzu leicht berauben, entgegenzutreten.

Abg. v. Brünneck: Meine Herren! Das Bedürfniß eines solchen Entwurfs, wie er hier vor uns liegt, erkenne ich in vollem Maße an. Ich würde keine Worte an Sie richten, da wir schon so viel darüber diskutirt haben, wenn ich nicht glaubte, einen Irrthum berichtigen zu müssen, wenn ich nicht glaubte, daß einige geehrte Herren mißverstanden worden sind, wenn ich nicht namentlich auch von Seiten der Herren Minister darin bestärkt worden wäre, daß hier ein Irrthum vorliegt. Nachdem ich das Bedürfniß anerkannt habe, glaube ich unr noch mit wenigen Worten auf die einzelnen Bestimmungen zurückgehen zu müssen. Ich kann nicht der Meinung derer seien, die da glauben, daß selbst in dem Falle, wenn durch ein Kriminalgericht die Verurtheilung stattgefunden hat, es noch einer besonderen Begutachtung der Standesgenossen bedürfe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir unsern Gesetzen und Richtern so viel als irgend möglich vertrauen müssen, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß einmal und zweitens andererseits auch das Erkenntniß der Standesgenossen die Prinzipien sein müssen, von denen wir ausgehen, und, meine Herren, ich gehöre gewiß zu denen, die unseren Wehrstand, unsere militairische Verfassung in Ehren halten. Da, glaube ich, hat aber ein großer Irrthum vorgewaltet, deshalb eben, in Folge einer Aeußerung des Abgeordneten aus Pommern habe ich mich veranlaßt gesehen, darauf zu antworten. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß, das von einem Kriminalgericht ausgeht, eben so wie ein kriegsgerichtliches Erkenntniß zu beurtheilen ist, und daß wir dies denselben Bedingungen unterwerfen können. Aber wenn ich es hier mit einem ehrengerichtlichen Erkenntniß zu thun habe, mit dem Erkenntniß eines Ehrengerichts, wie es die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 festsetzt, so ist dies ganz etwas Anderes. Ich spreche ungern von meiner Person, aber der Gedanke, ein Ehrengericht ins Leben treten zu lassen, ist zum Theil von mir ausgegangen, ich bin der Erste gewesen, der im Jahre 1813 ein Ehrengericht für ein Landwehr-Regiment errichtet hat. Ich erkenne also das Bedürfniß, die Nützlichkeit und Wichtigkeit solcher Ehrengerichte wohl an, aber wenn aus diesem Gesetz hervorgeht, daß derjenige, der vielleicht einen Umgang pflegt, der mit den Begriffen seiner Standesgenossen nicht übereinstimmt, deswegen aus dem Dienst entlassen werden kann, daß, wenn Jemand aus moralischer oder religiöser Ueberzeugung es bedenklich findet, leichtfertig auf ein Duell einzugehen oder gegen die allgemeinen Gesetze des Landes zu handeln, deswegen aus dem Dienste entlassen wird, so glaube ich nicht, daß wir den für bescholten halten können. Daher stimme ich dafür, daß der Satz 2 des §. 1. weggelassen werde, aber das kriegsgerichtliche Erkenntniß möge seine volle Wirkung haben. Ganz besonders wünsche ich, daß der Satz 4 des §. 1. festgehalten wird. Darin erkenne ich auch einen wesentlichen Fortschritt. Was den Satz 3 betrifft, so kann ich den nicht beurtheilen, weil ich die Rheinische Gemeinde-Ordnung nicht kenne. Sollte darin vielleicht eine Gefahr liegen, daß aus Privatrücksichten Jemand vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen werden kann, was ich jedoch nicht weiß, so würde dies zu beachten sein. Eine besondere Beruhigung liegt außerdem für mich darin, daß eine höhere Instanz stattfindet. Ich gehe nun zum §. 6 über; da würde ich denn allerdings das höchste Bedenken tragen, Jemanden, der ganz zufällig in eine Kriminal-Untersuchung gerathen wäre — ich bitte zu bedenken, daß ich irgendwie, ohne mein Verschulden, in eine Duell-Angelegenheit verwickelt wäre — soll ich denn deshalb nicht mehr fähig sein, meinen Pflichten als Landstand nachkommen zu können, das scheint mir zu weit geführt; außerdem scheint mir der Satz 2 in Nr. 3. völlig überflüssig zu sein, denn wenn die Versammlung nach Nr. 3. den Beschluß gefaßt hat, die Untersuchung eintreten zu lassen, so soll es auch geschehen können, so sollen auch die Rechte ruhen, und damit würden wir uns vollständig begnügen können; das ist Alles, was ich über den Gesetz-Entwurf zu sagen habe. (Bravo.)

Abg. v. Gaffron: Meine Herren! Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß die Belgische Constitution uns mehrere Beispiele vorzeigt; es ist ferner auf das Englische Parlament hingewiesen worden. Ich kann dem nur beistimmen, was der Redner erwähnt, daß wir wohl Muster, aber keine Beispiele nehmen wollen; ich füge aber noch hinzu, daß es unser Beruf ist, auf unserem eigenen Boden uns fortzuentwickeln, daß wir Stände sind, keine Volks-Repräsentanten, aus dem ständischen Gesichtspunkt ist das Gesetz erlassen, und diesen Gesichtspunkt wollen wir festhalten. Die militairischen Ehrengerichte sollen die Reinheit des Militairs aufrecht erhalten. Was in diesem Stande sich nicht rein erhält, wird sich auch in einer anderen Sphäre nicht rein erhalten, und darum müssen wir hier scharf und streng sondern. Ich will das Duell nur betrachten, und ich glaube, daß dies mit dem Deutschen Wesen so verschmolzen ist, daß wir uns wohl hüten müssen, hierin die Sache anzutasten. Wie schon früher bemerkt worden ist, so ist zwischen Suspension und Verlust der Rechte ein großer Unterschied zu machen. Wenn die Kriminal-Untersuchung suspendirt, so ist zwar noch kein Antheil an dem Verbrechen ausgesprochen; wird er aber nicht freigesprochen, so frage ich: ob die Stände-Versammlung mit einem Manne zusammengesessen zu haben wünscht, der nachher eines ehrenrührigen Verbrechens bezüchtigt wird. Aus allen diesen Gründen kann ich nur für das Gesetz stimmen und wünsche, daß es angenommen wird.

Abg. Milde: Ich sehe ein, daß ich Vieles von dem, was bereits erwähnt ist, als Grund und Argumentation gebrauchen müßte, um mich gegen den Gesetz-Entwurf zu erklären. Ich erkläre mich dagegen, obgleich ich von vornherein nicht in Abrede stelle, daß eine wohlwollende Tendenz darin vorherrscht. Es sind Eventualitäten vorhanden, daß ich zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden kann, ohne gegen mein Valerland gehandelt zu haben. Ich gehe einen Schritt weiter; wir haben die Preß-Gesetzgebung des deutschen Bundes, wir wissen, daß nach den Karlsbader Beschlüssen über Jedem von uns, der die Feder ergreift, das Schwert des Damokles hängt; wir wissen, daß diese Beziehung ernstlich ist, und daß ich wegen Preßvergehen, die ich gegen einen andern Staat begangen habe, zur Untersuchung gezogen werden kann; daß ich also für eine Sünde, die ich nicht gegen das Vaterland begehe, meiner ständischen Rechte im Vaterlande quitt gehen kann. Dies ist mir zu viel, und ich möchte nicht, daß die Strafe, die auf mein Versehen folgt, eben so groß sein soll, als die Vermuthung es ist, daß ich solches Verbrechen begangen habe. Es ist auf allen Landtagen zur Sprache gekommen, daß Mitglieder, die zur Kriminal-Untersuchung denunzirt waren, von dem Landtage zeitweise ausgeschlossen waren. Solche Mitglieder werden wissen, was es heißt, bei ehrenhafter Gesinnung nicht vollkommen freigesprochen zu sein, und sie werden uns sagen, ob es nicht eine große Härte involvirt, Jemanden zu ercludiren, gegen den blos ein gewöhnliches Preßvergehen vorliegt. Ich behalte mir vor, bei Erörterung der einzelnen Paragraphen darauf zurückzukommen, bitte aber, principaliter das kurze Amendement anzunehmen, daß die Standesgenossen allein befähigt sein können, Jemanden von seinen ständischen Rechten auszuschließen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist gesagt worden, daß in den alten Provinzen der Justiz-Minister einen Einfluß auf die Kriminal-Untersuchung hat. Das neue Gesetz über das Kriminal-Verfahren hat eben so wie beim Civil-Verfahren, welches im ganzen Lande eingeführt ist, für den Justiz-Minister bestimmt, daß ihm kein Einfluß darauf zustehen soll, daß die Untersuchung eingeleitet werde, sondern daß die Vorgesetzten im Instanzenzuge entscheiden, und darum hat der Justiz-Minister diesen Grundsatz hier behauptet.

Abg. v. Auerswald: Ein persönliches Faktum muß ich noch zur Sprache bringen. Der Herr Justiz-Minister hat geäußert, daß von einem Redner in dieser Versammlung der Richterstand angegriffen worden wäre. Ich erlaube mir die Anfrage, ob dies sich auf meine Aeußerung bezieht.

Justiz-Minister Uhden: Ich habe Ihre Aeußerung nicht so verstanden gehabt, ich bin aber zu meiner Erklärung durch das gekommen, was ein Abgeordneter von Pommern gesagt, und in dem Sinne, wie er es gesagt hat.

Abg. v. Auerswald: Ich bin sehr dankbar für diese Erklärung, denn es ist mir nicht eingefallen, den Richterstand irgendwie anzugreifen, ich entsinne mich auch nicht, ein Urtheil über denselben gefällt zu haben. Ich habe gesagt, daß, seit das von mir erwähnte Gesetz existirt, besorge man im Lande, daß der Richterstand weniger unabhängig sein werde. Daraus ergiebt sich für denselben noch kein nachtheiliges Urtheil. Ich halte den preußischen Richterstand so hoch in Ehren, als ein Institut gehalten werden kann, und wenn er dem Angriff in der öffentlichen Meinung, den er durch das Gesetz erlitten hat, widersteht, so wird er noch höher stehen. Daß Provinzial-Landtage ausgesprochen haben sollen, der Richterstand habe in der Meinung gelitten, muß ich dahin berichtigen, daß dieselben die Besorgniß ausgesprochen haben, es werde dies eintreten, und es war auch keine andere Aeußerung darüber möglich, da die letzten Landtage erst wenige Monate nach Erlaß des Gesetzes stattfanden.

Justiz-Minister Uhden: Zunächst muß ich bemerken, daß hier schon ein Gesetz einer Kritik unterworfen wird, was erst später der Erörterung unterworfen werden soll. Wir greifen also vor dem, was später der freien Diskussion unterliegen wird. Ich für meine Person kann bei dieser Frage frei sprechen, weil ich damals, als dies Gesetz erschien, noch nicht an der Spitze der Verwaltung stand. Ich muß aber vorweg erklären, daß die letzte Zeit wohl erwiesen haben wird, daß unser Richterstand sich durch jene Bestimmungen nicht im mindesten hat irre machen lassen, denn es sind Entscheidungen vorgekommen, die dem Gouvernement nicht beliebt waren, aber es hat sie ruhig hingehen lassen.

Abg. v. Auerswald: Es ist eben gesagt, daß meine Erklärung zu früh erfolgt sei. Ich glaube aber, daß ich durch die Art und Weise, wie ich meine Erklärung abgegeben, und durch die ausdrückliche Anführung, daß ich mich selbst jedes Urtheils enthalten wollte, mich vor diesem Vorwurf verwahrt habe. Nur ein Faktum habe ich erwähnt, welches mir bekannt war, und dürfte ich hiernach von dem Vorwurf frei sein, das Gesetz selbst zu früh in die Debatte gezogen zu haben.

Abg. v. Prondzinski: Es ist nicht meine Absicht, über das vorliegende Gesetz selbst zu sprechen, ich habe mir nur die Erlaubniß erbeten, einige Worte und Bemerkungen bei Diskussion des Gesetzes hinzuzufügen. Es sind verschiedentlich die militairischen Ehrengerichte in Bezug genommen. Wie weit diese Institute für andere Verhältnisse passen, steht hier nicht in Frage, ich erlaube mir aber, vor dieser Versammlung die Versicherung niederzulegen, daß bei ehrengerichtlichen Entscheidungen eine zahlreiche Corporation mit aller Gewissenhaftigkeit verfährt und ihre Erkenntnisse fällt, so daß ein Unschuldiger nicht füglich dabei bestraft werden kann.

Abg. Graf v. Schwerin: Da ich persönlich angegriffen bin und von einem Abgeordneten auch auf die Meinung zurückgegangen ist, so habe ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ums Wort gebeten, um meine Meinung näher zu entwickeln. Es hat ein Abgeordneter der Provinz Preußen sich gegen mich erklärt, und es würde mich schmerzlich berühren, wenn ich im Prinzip von ihm abweichen sollte, denn ich lege großen Werth darauf, auf demselben Boden mit ihm zu stehen, dessenungeachtet muß ich gestehen, daß ich seine Argumentation nicht theilen kann. Derselbe deduzirt, weil das Gesetz schlecht ist, nach welchem jetzt die Ehrenhaftigkeit des Militairs beurtheilt werden muß, daraus könne dessen Anwendung in diesem Falle nicht gestattet werden. Wo es sich um die Unbescholtenheit handelt, bin ich mit ihm einverstanden, daß viele Bestimmungen in dem Gesetz vom Juli 1824 enthalten sind, die nicht so sind, wie ich sie wünsche, dies gehört aber nicht hierher, denn ich sage, es ist Prinzip der preußischen Gesetzgebung, daß nur die höchste bürgerliche Ehrenhaftigkeit die Wehrhaftigkeit möglich macht, und ich setze hinzu, man kann und muß auch zugestehen, daß, wer nicht mehr für wehrhaft, für befähigt erachtet werden kann, Waffen und den Königlichen Rock zu tragen, daß der auch nicht ehrenhaft sein kann. Ist das Gesetz mangelhaft, so möge man es ändern, so lange es aber besteht, muß es als Kriterium der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit gelten, daher muß ich, trotz der Bemerkung des Mitgliedes aus Preußen, daran festhalten. Es ist von mehreren Rednern auf einzelne Fälle aus der Vergangenheit Bezug genommen, ich erkenne diese einzelnen Fälle, so weit sie mir bekannt geworden sind, als solche an, von denen ich wünsche, daß sie nicht vorgekommen wären, aber ich habe auch das Vertrauen zu der Aufbauung eines öffentlichen Staatslebens, daß es solche Vorurtheile wegräumen wird, so daß es Jeder für die höchste Ehre halten wird, sich als Staatsbürger gewählt zu sehen und ständische Rechte zu erwerben, und je mehr dieser Moment das Volk durchdrungen haben wird, je mehr wird es wegfallen, wenn die Stände für sich noch besondere Ehren in Anspruch zu nehmen glauben, und dadurch wird auch der Riß und die Mißstimmung, die in einzelnen Theilen der Monarchie zwischen Militair und Civil sich gebildet hat, auszugleichen sein.

Marschall: Es hat noch der Abgeordnete Jungblut das Wort, und dann werden wir schließen können. (Der Abgeordnete Jungblut verzichtet auf das Wort.) Da Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir die allgemeine Berathung schließen. In derselben ist das Gesetz, sowohl in seiner Allgemeinheit, als im Einzelnen, vielfachem Tadel unterworfen worden; ich habe aber nicht gehört, daß im Allgemeinen das Bedürfniß einer solchen Gesetzes-Bestimmung verneint wäre. Jedenfalls wird diese Berathung die Erörterung der Einzelheiten erleichtert haben. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß eine Abstimmung über die Bedürfniß-Frage nicht nöthig ist, schließe somit die allgemeine Berathung über den Gesetz-Entwurf und bitte Sie, sich morgen um 10 Uhr wieder versammeln zu wollen, um die Berathungen über die Einzelnheiten des Gesetzes zu beginnen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß $3\frac{3}{4}$ Uhr.)

Sitzung des Vereinigten Landtages am 1. Mai.

Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt um $10\frac{1}{2}$ Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls v. Rochow.

Marschall: Vorlesung des Protokolls der vor. Sitzung (Diese erfolgt.)

Abg. v. Brünneck: Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Betreff der Fassung des Protokolls zu machen. Wie ich verstanden habe, soll ich mich gegen die Geltung der Ehrengerichte erklärt haben. Das ist nicht meine Meinung gewesen; im Gegentheile habe ich gesagt, daß, da ich einer derjenigen gewesen bin, der dieses Institut ins Leben geführt, ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Ehrengerichte anerkenne, aber ich habe mich dahin erklärt, daß nicht die ehrengerichtlichen Strafen, die im Gesetze liegen, auf das wir hingewiesen sind, und die keinesweges zu den entehrenden Strafen gehören, für uns in Beurtheilung der Bescholtenheit eines Landstandes nicht maßgebend sein können. Ich habe mich also gegen die Geltung der Ehrengerichte überhaupt nicht erklärt.

Marschall: Wenn sich keine Bemerkung zu dem Protokolle der vorigen Sitzung mehr findet, erkläre ich es für genehmigt.

Abg. Graach: Ich bitte um das Wort.

Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben; jetzt muß ich bitten, es mir noch zu lassen. Es ist ein Allerhöchster Bescheid vorzutragen auf die Beschlüsse, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Getreide betreffend. Der Bescheid geht, da das Konklusum von beiden Kurien angenommen worden ist, auch an beide Kurien. Der Königl. Hr. Kommissarius hat aber, da eine Versammlung der beiden Kurien nicht bevorsteht, es vorgezogen, dieser Kurie schon jetzt den Beschluß für sich zukommen zu lassen, damit sie davon in Kenntniß gesetzt werde. Ich ersuche den Herrn Secretair, den Allerhöchsten Bescheid vorzutragen. (Während der darauf folgenden Vorlesung erheben sich alle Anwesenden.) Wir kommen nun zu der Vertheilung der eingegangenen Petitions-Anträge.

Verzeichniß

der den verschiedenen Abtheilungen in der Sitzung vom 1. Mai 1847. zugewiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. Reichard auf gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungs-Behörden in das Eigenthum der Handelsbücher der Kaufleute, der 6. Abth. Antrag des Abg. Farthöfer wegen Modifikation der baupolizeilichen Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 8. §§. 139 u. 140, der 8. Abth. Antrag des Abg. Richter aus Jauer, betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer bei Verfolgung der Rechtsangelegenheiten und in polizeilichen Gegenständen bei Führungsattesten, Taufattesten, Bescheiden in Privatangelegenheiten, der 7. Abth. Antrag desselben, betr. die Einführung mehrerer Abtheilungen der Klassifizirung der Städte in Bezug auf Veranlagung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des größeren oder geringeren Gewerbebetriebs, der 6. Abth. Antrag des Abg. Tschocke auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, 5. Abth. Antrag des Abg. Kunckel, die den Nießbrauch und die Verwaltung der Pfarrgüter betreffenden §§. 784. u. 787. Th. II. Tit 11. des Allg. Landrechts einer bestimmteren Fassung zu unterwerfen, 8. Abth. Antrag des Abg. Merkens auf Amnestie für zum ersten oder zweitenmal Verurtheilte oder in Untersuchung wegen Waldfrevel durch Holzdiebstahl, 8. Abth. Antrag des Abg. Reimer, die Pensionirung der bei dem Postwesen angestellten Unterbeamten beim Ausscheiden derselben aus dem Staatsdienste betr., 8. Abth. Antrag des Abg. der Kreise Chodziesen und Czarnikau wegen Beiträge zur Abhülfe der Noth der Armen, 6. Ab. Antrag des Abg. Born wegen Einführung einer allgem. Bestimmung, »daß die bisherige Natural-Kalende an die Geistlichkeit künftig in baarem Gelde geleistet werden darf«, 8. Abth. Antrag des Abg. Wiggert, betr. die Befreiung von der Gewerbesteuer für diejenigen Leineweber, welche ihr Gewerbe auf mehr als 2 Stühlen selbstständig betreiben, 6. Abth. Antrag desselben auf Gleichstellung vor dem Gesetz, welche das Allerhöchste Patent vom 30. März d. J. denen nicht vollständig gewährt, welche aus deu anerkannten Kirchen scheiden, 8. Abth. Antrag des Abg. v. Wolffs-Metternich, das Verbot von Zeitkäufen im Kornhandel betr., 6. Abth. Antrag des Abgeord. Thiel-Wangotten, die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats betr., 4 Ab. Antrag desselben, das Petitionsrecht betr., 4 Abth. Antrag des Abg. Brust, betr. die Aufhebung der Weinsteuer, 7 Abth. Antrag des Abg. Otzdorff, betr. den überhandnehmenden Wildschaden in den Feldern und Fluren des Landmanns, 8. Abth. Antrag des Abg. Dahmen zur Minderung des Nothstandes der unteren und mittleren Volksklassen im Allgemeinen und in Beziehung auf den Winzerstand in der Rheinprovinz insbesondere, 6 Abth. Antrag des Abg. v. Jena wegen Erhaltung des Bauernstandes, 6. Abth. Antrag des Abg. Brust, einige Modifikationen in dem Gesetz über die Stempelsteuer betr., 7. Abth. Antrag des Abg. Bürgermeister Kuschke aus Kolberg auf Aufhebung der Verpflichtung der Stadt-Kommunen, die städtischen Unterbedienten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, 8. Abth. Antrag des Abg. Neitsch auf Anbringung einer Petition wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Verträge zahlungsunfähiger Schuldner, 5. Abth. Antrag des Abg. Dorenberg wegen Uebernahme der höheren Grundabgaben und Mühlenzinsen der älteren Mühlenbesitzer von Seiten des Staats seit Einführung der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, 6. Abth. Antrag des Abg. Grafen v. Schwerin, betr. die Umwandlung des kündbaren Hypotheken-Kapitals in auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, 6. Abth. Antrag des Abg. v. Rohr, die Befürwortung der Emanation eines Polizei-Strafgesetzes gegen die Mißhandlung und das Quälen der Thiere betr., 8. Abth. Antrag des Abg. Tschocke auf Preßfreiheit, 5. Ab. Antrag des Abg. v. Saucken-Tarputschen, das Petitionsrecht der Stände in seiner früheren Ausdehnung ungeschmälert wiederherzustellen, 4. Abth. Es sind wieder zahlreiche Petitions-Anträge eingegangen, ich bin aber noch nicht im Stande gewesen, sie durchzugehen und einzutheilen. Ich werde die Ehre haben, sie in der nächsten Sitzung den Abtheilungen zuzuweisen. Ein großer Theil dieser Petitions-Anträge fällt zwar in die Kategorie derjenigen, die schon vorhanden sind, und vergrößert nur das Material für diese Gegenstände. Es könnte aber doch wohl sein, daß einzelne Abtheilungen durch die Menge der ihnen noch zugehenden Gegenstände sich für überbürdet hielten. Ich stelle also anheim, ob die Herren Vorsitzenden dieser Abtheilungen bei mir darauf antragen wollen, dieselben noch zu verstärken. Ich werde das mit Vergnügen thun, und besonders durch solche Mitglieder, die Referate zu übernehmen geneigt sind. Wenn aber die Abtheilungen noch mehr verstärkt werden, so werden sie unbehülfliche Körper werden, mit denen sich schwer vorarbeiten läßt. Da es nun sich nicht thun läßt, mehr Abtheilungen zu er-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

nennen, indem die Gegenstände schon klassifizirt sind und neue Gegenstände selten vorkommen, so stelle ich anheim, ob die Herren Direktoren dieser Abtheilungen, wenn sie finden, daß dieselben zu groß und dadurch etwas unbehülflich geworden sind, Unterabtheilungen bilden und für solche besondere Dirigenten ernennen wollen, das wird vielleicht die Arbeit erleichtern.

Abg. Graf Renard: Von einem geehrten Mitgliede der Provinz Posen wurde gestern an die 6te Abtheilung die Anforderung gestellt, alle jene Petitionen, welche den gegenwärtigen Nothstand betreffen, sofort zu erledigen und der Versammlung vorzutragen. Ich habe nicht sogleich darauf erwiedert, weil ich alle bei mir liegenden Petitionen — ein sehr voluminöses Aktenheft — erst durchgehen wollte, um zu sehen, ob noch solche Petitionen da sind. Es fanden sich sehr viele Petitionen, die das Prolelariat, den Pauperismus und die leichtsinnige Niederlassung betreffen, vor, aber keine, welche auf den gegenwärtigen Nothstand Bezug hat. Solche Petitionen waren überhaupt nur sieben. Diese sind breits in einer früheren Sitzung der Versammlung vorgetragen worden, und es hat die Versammlung die beiden Anträge des Gutachtens der Abtheilung genehmigt. Ich glaubte dies zur Rechtfertigung der 6ten Abtheilung anführen zu müssen Im Allgemeinen sei mir erlaubt, zu erwähnen, daß es der hohen Versammlung wohl nicht erwünscht sein dürfte, 70, ich sage 70, — mit den heutigen sind wohl noch mehr Petitionen der Abtheilung zugewiesen — also 70 verschiedene Gutachten zu hören, weil sehr viele Petitionen denselben Zweck ins Auge fassen, dieselben Mittel vorschlagen, den Zweck zu erreichen. Ich erlaube mir daher dem geehrten Antragsteller mitzutheilen, daß der 6ten Abtheilung kein anderer Weg übrig bleibt, als mehrere Petitionen in ein Gutachten zusammenzufassen, und also über die verschiedeneu Anträge, welche jede einzelne Petition enthält, verschiedene Gutachten einzureichen. Daß es dann der 6ten Abtheilung gelingen wird, diese 70 oder 80 Petitionen zu berathen und Gutachten darüber zu verfertigen, glaube ich, hoffe ich in Folge der Mittheilung des geehrten Landtags-Marschalls. Ob es aber der hohen Versammlung möglich sein wird, in der von der Allerhöchsten Majestät gestellten Frist oder auch in einer doppelt verlängerten Frist diese Gutachten zu hören, zu berathen, bezweifle ich.

Abg. v. Brünneck: Ich habe nur eine ganz kurze Frage zu stellen. Es will mir scheinen, nachdem ich vernommen habe, welche Petitionen eingegangen sind, — sowohl heute als früher, — daß darunter doch einige sein dürften, welche in die Provinzial-Gesetzgebung eingreifen. Dürfte es daher angemessen sein, daß man den Ausschüssen anheimstellte, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, und derartige Petitionen wieder zurückzugeben. Denn insofern sie in provinzielle Verhältnisse eingreifen, braucht der Vereinigte Landtag nicht darauf einzugehen.

Marschall: Es scheint mir, daß diese Frage Gegenstand des Gutachtens sein wird.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es zur Beruhigung der hohen Versammlung beitragen wird, wenn ich ihr die Nachricht mittheile, daß Vorkehrungen getroffen sind, um die entfernteren Sitze zu erhöhen und dadurch wahrscheinlicherweise das Verständniß zu erleichteru. Es wird nur darauf gewartet, daß zwei Tage hinter einander keine Sitzung sei, um dann diese Einrichtung treffen zu können, weil, wenn Tag für Tag Sitzung, dies unmöglich ist. Sobald dieser Zeitpunkt eintritt, werden wir hier die versuchsweise Abänderung finden. Uebrigens kann ich den Wunsch, daß das Protokoll sich auf dasjenige, was das Reglement bestimmt, beschränken möge, allerdings nur theilen Ich glaube, daß dadurch die Versammlung wesentlich an Zeit gewinnen, nichts verlieren und auch das Interesse bei den Einsprüchen gegen das Protokoll wegfallen wird. Ich stelle das dem Herrn Landtags-Marschall anheim, die Herren Secretaire hierauf aufmerksam zu machen. Das Reglement besagt, daß, außer einer kurzen historischen Angabe dessen, was vorgefallen, nur die Anträge und Beschlüsse in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Unter dem historischen Anführen ist aber bei Abfassung des Protokolls weiter nichts verstanden, als daß gesagt wird: »Nunmehr kommen die und die Gegenstände zur Sprache, der Referent entwickelte seinen Antrag, hierauf wurde dies und das zur Diskussion gestellt und nach beendigter Debatte der Antrag zur Abstimmung gebracht.« — Das ist die eigentliche Tendenz der Bestimmungen des Reglements über die Abfassung des Protokolls gewesen. Bei vollkommener Anerkennung der Mühe, welche die Herren Secretaire sich darüber hinausgeben, kann ich im Interesse der nothwendigen Zeit-Oekonomie nur wünschen, daß genau an die Bestimmung des Reglements gehalten werden möge.

Marschall: In dieser Beziehung möchte ich die Herren Secretaire bitten, sich nach der heutigen Sitzung mit mir zu vereinigen und diesen Gegenstand zu besprechen. Es sind sehr zahlreiche Amendements eingegangen, die meisten hier in der Sitzung. Die Anordnung, daß die Amendements (Verbesserungs-Vorschläge) vor der Sitzung dem Marschall überreicht werden sollen, ist muthmaßlich dazu bestimmt, damit derselbe sich informiren und die Amendements da anbringen könne, wo sie hingehören Dies ist mir in diesem Augenblick unmöglich gewesen, weil ich die zum Theil sehr ansehnlichen Scripta in der Geschwindigkeit nicht habe durchsehen können. Ich werde daher um Nachsicht bitten und die Herren ersuchen müssen, bei den Paragraphen selbst das zur Sprache zu bringen, was sie etwa amendiren wollen. Künftig wird es die Berathung sehr erleichtern, wenn man die Güte haben wollte, den Abend vorher mir die Sachen zukommen zu lassen. Ein Amendement bezieht sich auf den Titel des Gesetzes. Das würde wohl das Erste sein, was zur Berathung kommen könnte. Ich bitte den Herrn Abgeordneten v. Bonin, es zu entwickeln.

Abg. v. Bonin: Ich habe also jetzt nur den Vorschlag zu entwickeln, sofern er sich auf die Ueberschrift des Gesetzes bezieht, und muß mir die weiteren Vorschläge, die ich zu machen habe, bis zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten. Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs kündigt denselben an als „den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von der Stände-Versammlung.“ Im Entwurfe selbst sind aber, wie die gestrige Diskussion hinreichend dargethan hat, nicht blos Bestimmungen enthalten gegen Personen, die als bescholten nach den Kriterien des Gesetz-Entwurfs anzusehen sind, sondern auch gegen solche Personen, bei denen nach denselben Kriterien des Gesetzes diese Bescholtenheit noch keinesweges als vorhanden anzunehmen ist. Namentlich finden sich diese Bestimmungen in Nr. VI. des Entwurfs. Es scheint mir deshalb zweckmäßig und angemessen, daß das Gesetz auch in seiner allgemeinen Ueberschrift sich gleich als ein solches ankündigt, welches zwei verschiedene Kategorien berührt. Ich habe mir deshalb erlaubt, in Beziehung der Ueberschrift des Gesetzes den Vorschlag zu machen, daß die Bezeichnung und Anführung „die Ausschließung bescholtener Personen betreffend“ dahin abgeändert werde, daß gesagt wird, „betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Versammlungen.“ Es wird dann bei den weiteren Verhandlungen des Gesetzes noch von mir zu motiviren sein, ich werde aber auch dann in der ganzen Disposition des Gesetzes eine mit dieser veränderten Ueberschrift übereinstimmende anderweite Disposition der einzelnen Bestimmung vorzuschlagen haben.

Referent Graf Stosch: Ich möchte hierauf erwiedern, daß wohl in dem Worte „Ausschließung“ kumulativ sowohl die zeitweise als die gänzliche mit inbegriffen ist. Ich weiß daher nicht, ob das etwas Wesentliches ändern möchte.

Marschall: Ich muß fragen: ob das Amendement Unterstützung findet? (Wird hinreichend unterstützt.)

Referent Graf Stosch: In dem Abschnitt 1 a und b des Gesetzes wird gesagt: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten: 1) welche durch ein Kriminalgericht a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt.“ Es ist in der Abtheilung die Frage aufgeworfen worden, wie ist es dann zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozesse zu Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden ist? Nämlich in der Prozeß-Ordnung Tit 23. §. 52 5. heißt es: „Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Gides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin diese Unfähigkeit einer solchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bei ihm angesetzten Justiz-Kommissarien vorlegen lassen; auch wenn die Partei bei einem anderen Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, diesem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben.“ Es wird dann weiter fortgefahren, daß das sogenannte schwarze Buch angefertigt werden soll, wo die Namen der Personen einzutragen sind, die nicht eidesfähig sind. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum da verschiedene Strafen erfolgen sollen. Es muß im Effekt gleich sein, ob Jemand in Folge eines Kriminal- oder eines Civil-Erkenntnisses zum Eide nicht fähig ist. Die Abtheilung hat daher vorgeschlagen, daß im Gesetz-Entwurf statt der Worte: „durch ein Kriminal-Erkenntniß“ gesagt werde: „durch ein rechtskräftiges Urtheil.“

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, eine kleine Bemerkung zu machen. Wenn in dem Gesetz-Entwurfe, in der vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ist, so ist dies deshalb geschehen, weil diese Bestimmung in der Praxis sich als ganz unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, so kann sie dies auf verschiedene und ganz versteckte Weise thun, zumal wenn sie durch einen Justiz-Kommissar vertreten ist. Uebrigens sind es gewöhnlich solche Sachen, die man gar nicht einer so strengen Kontrolle unterwerfen kann. Es kommt ferner hinzu, daß ein Civil-Richter, also auch ein einzelner Richter, möglicherweise auf diese Strafe hätte erkennen können, während, wenn von dem Verluste der Ehrenrechte die Rede ist, ein Richter-Kollegium darüber zu erkennen hat. Wenn aber die hohe Versammlung diese Bestimmung aufnehmen will, so ist von Seiten der Verwaltung nicht viel zu erinnern; aber der Grund, sie wegzulassen, ist der gewesen, den ich anzuführen die Ehre gehabt habe.

Abg. v. Bonin: Da die Diskussion über Punkt 1 des Gesetz-Entwurfs beginnt —

Marschall: Das heißt über den Punkt, ob Jemand durch ein rechtskräftig erfolgtes Urtheil zur Eides-Leistung unfähig erklärt sei.

Abg. v. Bonin: Ich halte es für nothwendig, da namentlich in Beziehung auf Nr. 6. des Gesetz-Entwurfs gestern, wie mir schien, in der Diskussion vielfache Mißverständnisse vorgekommen sind. Es ist auch dringend erforderlich, daß in der Disposition des Gesetzes diejenigen Personen, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, scharf von denjenigen getrennt werden, deren Bescholtenheit nach den Kriterien des Gesetzes noch nicht ausgesprochen ist, daß also diese scharfe Trennung auch in der Disposition des Gesetzes hervortrete. Wenn auf diese Weise die Trennung der ganzen Disposition vorgenommen wird, so glaube ich, daß die Bedenken, welche namentlich gegen Nr. 6 in der vorigen Berathung geltend gemacht worden sind, wohl größtentheils beseitigt sein werden.

Landtags-Kommissar: Von Seiten der Verwaltung wird der Vorschlag des geehrten Redners als ein völlig unbedenklicher Vorschlag und sogar als eine wesentliche Verbesserung anerkannt, so daß, wenn die hohe Versammlung dafür stimmen sollte, seitens der Verwaltung nichts dagegen zu erinnern sein wird.

Abg. Camphausen: Von den Rednern der Regierung ist uns gestern wiederholt erklärt worden, daß der leitende Grundsatz bei Abfassung des Entwurfs die Ehre der Stände gewesen sei. Ich nehme diese Erklärung an und erkenne zugleich an, daß in dieser Sache das Interesse der Stände und der Regierung völlig zusammenfällt. Die Frage ist nur die, ob der Entwurf in gleichem Maße dem Interesse der Stände und dem Interesse der Regierung entspricht, und wenn das Eine oder Andere sich nicht erweisen sollte, so darf ich nach den eben erwähnten Erklärungen auch voraussetzen, daß die Regierung sehr gern die Hand dazu bieten würde, daß die beiderseitigen Interessen gesichert werden. So wie die nächste Veranlassung zu dem Entwurfe hinter der Zeit liegt, wo die Central-Vereinigung der Stände des Landes eingeführt wurde, so scheint mir der Entwurf auch nicht genügende Rücksicht auf die große Umgestaltung unseres Staatslebens genommen zu haben, welche durch diese Aenderung eingetreten ist. Es ist ein ungemein größeres Recht, den Sitz in dem Vereinigten Landtage einzunehmen, als das Recht, auf dem Provinzial-Landtage zu sitzen, es ist ein ungemein größeres Recht, einen Abgeordneten für den Vereinigten Landtag zu wählen, als wenn er blos für eine provinzielle Versammlung zu wählen ist, es ist daher auch ungemein

wichtiger das Recht, Jemanden von dieser Versammlung ausschließen zu können. Unsere Regierung verlangt einen ungewöhnlichen Einfluß auf die Wahlen der ständischen Mitglieder nicht, und ich nehme an, verlangt sie diesen Einfluß gegenwärtig nicht, so werde sie ihn auch künftig nicht begehren. Wenn dem so ist, wie ich wirklich ist, so liegt aber im offenbaren Interesse der Regierung, jeden Schein zu vermeiden, jede Möglichkeit abzuschneiden, wodurch ihr der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie eine indirekte (Murren in der Versammlung) Einwirkung auszuüben suche. Andeutungen in dieser Beziehung wurden schon gestern gemacht, sie sind von Seiten des Königl. Kommissar's mit Ueberzeugung zurückgewiesen worden. Dennoch wird zuzugeben sein, daß es wünschenswerth gewesen wäre, daß auch diese Andeutungen nicht hätten gemacht werden können. Um wie viel mehr ist dies für die Zukunft wünschenswerth, wo das Interesse an der Wahl, welche das Recht des Sitzes in diesem Saale betrifft . . . (Murren und Ungeduld in der Versammlung, aus deren Mitte eine Stimme heftige Worte ausstößt, die jedoch nicht zu verstehen waren.)

Marschall: Ich muß um Ruhe bitten. Es darf Niemand den Redner unterbrechen.

Abg. Camphausen: Man hat bemerkt, daß das Gesetz eine erhebliche praktische Bedeutung nicht habe, daß selten Fälle eingetreten seien und eintreten würden, wo davon Gebrauch zu machen sei. Worin liegt das? Es liegt darin, daß die Wähler schon dafür gesorgt haben, nur rechtliche und unbescholtene Personen hierher zu senden, daß auch für die Zukunft die Wähler dafür sorgen werden, dies zu thun, das ist zu erwarten, und eine Vorsorge dafür, sie zu verhindern, uns bescholtene Männer hierher zu senden, scheint mir sehr schwach begründet zu sein. Dagegen steht Ihnen das Erforderniß gegenüber, das Recht der Wähler zu schützen, das einzige Recht, was sie auszuüben, was sie nur alle sechs Jahre auszuüben haben. Wenn Sie erwägen, daß auch für die Wahlen ein größeres Interesse im Lande sich entwickeln wird, so werden Sie zugeben, daß eben so dringend nothwendig ist, das Interesse, das Recht der Wähler dabei zu schützen. Ich habe also das andeuten wollen, daß es nützlich und angemessen ist, aus dem Gesetz-Entwurfe das zu entfernen, wodurch Anlaß gegeben werden könnte, die Regierung eines indirekten Einflusses auf die Wahlen zu beschuldigen, daß ebenfalls daraus das zu entfernen sei, wodurch der Versammlung ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könnte. In Anwendung dieses Satzes habe ich zu Artikel I. zu erinnern, namentlich zu a., daß der Verlust der Ehrenrechte wegen Vergehungen eintreten könne, die zu der Annahme eines Platzes in dieser Versammlung durchaus nicht untauglich machen. Daß wir Männer im Staate haben, Männer in der Regierung, in der Verwaltung haben, die unter die Herrschaft dieses Artikels verfallen würden, daß es daher nicht im Interesse der Regierung liegt, das habe ich nur anzudeuten, um zu zeigen, daß es ihre Absicht nicht sein kann und niemals sein wird, dieses Mittels zum Ausschluß von Personen aus der Versammlung sich zu bedienen. (Lautes Murren in der Versammlung.) Ich würde daher in Bezug auf die erste Disposition des Artikels I der Meinung sein, daß politische Vergehungen davon ausgeschlossen würden, nicht, meine Herren, um damit anzudeuten, daß politische Verurtheilte unbedingt das Recht hätten, hier zu sitzen, sondern um diesen Fall zu denjenigen zu verweisen, wo der Stände-Versammlung selbst noch das Urtheil zugewiesen wird, also zur Disposition III., bei welcher zu bestimmen sein wird, in welchen Fällen von der ständischen Versammlung selbst ein Verfahren einzuleiten wäre. Es scheint mir ferner in der gegenwärtigen Fassung des Artikels zweifelhaft, ob, wenn ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, aber die Begnadigung eingetreten ist, dennoch die Bescholtenheit des Rufes fortdauern soll. Ich glaube, es müsse angenommen werden, daß im Falle der Begnadigung auch der Rücktritt zu den ständischen Rechten eintritt. Meine Herren! über die zweite Disposition dieses Artikels .....

Marschall: Wir würden uns doch wohl zunächst über die erste Disposition zu bestimmen haben.

Abg. Camphausen: Sie wünschen die Debatte auf die erste Disposition zu beschränken? Dann würde ich schließen und vorzuschlagen haben, daß der Eingang des Artikels so laute: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt.«

Landtags-Kommissar: Was die spezielle Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß in öffentlichen Aemtern sich Personen befänden, auf welche der zur Berathung stehende Passus volle Anwendung finde, welche durch ein Kriminalgericht zum Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden seien, so muß ich diese Behauptung so lange als eine unrichtige bezeichnen, bis sie speziell erwiesen ist. Ich setze dabei voraus, daß damit nicht solche Personen gemeint sind, welche ein Straferkenntniß getroffen hat, die aber im Wege der Begnadigung in alle bürgerlichen Ehren restitnirt worden sind. Solche Personen können allerdings in der Verwaltung sein, sie würden aber auch nach der Bestimmung im Art. V. des Gesetzes ihren Platz in der Ständeversammlung einnehmen können. Ist Jemand zum Verluste der bürgerlichen Ehren u. s. w. verurtheilt und Se. Majestät begnadigen ihn pure und vollständig, so versteht es sich von selbst, daß alle rechtlichen Wirkungen der Verurtheilung aufgehört haben und er nicht mehr unter die Kategorie fällt, die hier vorgesehen ist. Nichtsdestoweniger wäre es möglich, daß ein solcher Begnadigter wegen des allgemeinen Eindrucks, den seine Verurtheilung gemacht hat, wegen der Fakta, welche seine Verurtheilung herbeigeführt haben, als bescholten anzusehen sei. Das wäre aber ein Fall, der unter Art. I. Nr. 4. gehört. Es würde Jemand in der Versammlung auftreten und sagen müssen: der Mann hat dieses oder jenes Verbrechen begangen, er ist zu dieser oder jener Strafe verurtheilt worden, Se. Majestät der König habe ihn zwar begnadigt, es hört daher die rechtliche Wirkung der Kriminalstrafe auf; nichtsdestoweniger halten wir ihn für bescholten und tragen darauf an, daß die Vorschrift sub I. 4. zur Anwendung komme. Das ist die Ansicht, welche dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegt, und die ich zur Erläuterung mittheilen zu müssen glaubte.

Marschall: Es haben sich mehrere Redner gemeldet und ihre Ansicht mir mitgetheilt, daß sie theils über Art. I., theils über Art. II. u. III. sprechen wollen. Den Art. II. werden wir noch aussetzen. Es ist also jetzt die Berathung über I. 1. Dazu finde ich hier blos ein Amendement, wonach statt »Kriminalgericht« nur »Gericht«, zu setzen wäre.

Abg. v. Byla: Ich kann dem Gutachten der Abtheilung nur vollkommen beistimmen, und zwar aus einem Grunde, der leider in der Erfahrung bei mir häufig bittere, sehr bittere Täuschung hervorgerufen hat. Es kommt nämlich in der Regel der Fall vor, daß, wenn von einem Civilrichter auf die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid zu leisten, erkannt wird, dieses Erkenntniß dem Publikum, ja den nächsten Bekannten dieses Mannes oder dieser Person, gar nicht zur Kenntniß gelangt, und daß man sehr häufig einen solchen Mann für einen Ehrenmann anerkennt, wenngleich ihm durch Erkenntniß diese Befugniß und Berechtigung aberkannt hat. In der That, das kann einem nicht gleichgültig sein, und da es namentlich in dem vorliegenden Falle noch viel schlimmer wäre, wenn in unserer Mitte ein solcher Mann sich befände, so glaube ich, daß mit Fug und Recht die Abtheilung darauf hingedeutet hat, diese Bestimmung müsse noch ad I. 1. aufgenommen werden.

Abg. Hansemann: Ich äußere mich blos über I. a., weil ich voraussetze, daß die übrigen Unterabtheilungen später einzeln zur Sprache kommen werden. In dieser Hinsicht nun trete ich dem Amendement der Abtheilung, nach welchem statt: »durch ein Kriminalgericht« gesagt werden soll: »durch ein rechtskräftiges Urtheil«, nicht bei. Ich lege nämlich Werth darauf, daß, so wie es im Gesetz-Entwurfe auch ausgedrückt ist, der Ausdruck: »Kriminalgericht« beibehalten werde, damit niemals ein Zweifel darüber entstehe, daß andere, als durch Kriminalgerichte gefällte Urtheile diesen gleich gehalten werden können.

Abg. Mevissen: Es ist darauf hingedeutet, daß selbst ein rechtskräftiges Urtheil Personen ihrer Ehrenrechte berauben kann, die dennoch in den Augen des Volkes als unbescholten gelten dürften. Ein solches rechtskräftiges Urtheil kann über politische Vergehen, z. B. über Duelle, ergehen. Ich glaube, daß gerade deshalb, weil es möglich ist, daß ein rechtskräftiges Urtheil den Verlust der Ehrenrechte ausspricht und dennoch die Bescholtenheit in den Augen des Volkes nicht eintritt, nothwendig ist, den Paragraph anders zu fassen, und ich komme auf das gestern Ihnen vorgeschlagene Amendement zurück. Nach diesem Amendement schlage ich vor, zu sagen: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind.“ Der Begriff „entehrende Strafe“ schließt nothwendig ein, daß damit schon der Verlust der Ehrenrechte verbunden sei, daß das Kriminalgericht auf diesen Verlust mit erkannt habe. Es dehnt also dieser erste Satz meines Amendements den § 1 aus.

Abg. Frhr. v. Manteuffel: Ich will mich gegen das Amendement erklären, welches wir so eben gehört haben. Es handelt sich um äußere, bürgerliche Ehre. Diese ist durch gewisse Gesetze festgestellt. Was heißt es also, einen Unterschied zu machen zwischen dem Verlust der Ehrenrechte, welche das Gesetz hinstellt, dem wir Alle unterworfen sind, und zwischen der äußeren Ehre, wie wir sie in ständischen Versammlungen verlangen wollen? Heißt es nicht, die Stände-Versammlung außer dem Gesetz, dem Gesetz gegenüber stellen? Meine Herren, dagegen wollte ich mich verwahren, ich bitte Sie, diesen Gesichtspunkt festzuhalten.

Abg. v. Brünneck: Meine Herren, ich muß mich gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, schon aus den Gründen, die der Herr Justiz-Minister angeführt hat, insbesondere aber auch deshalb, weil, so viel ich weiß, auch ein Einzelrichter ein solches rechtskräftiges Urtheil fällen könnte, und das ist der Hauptgrund, warum ich mich streng an den Entwurf, wie er vorliegt, halten zu müssen glaube.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir zur Beschlußfassung über die erste Disposition kommen. Der Artikel I. — 1 a. schreibt vor: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind.« Hierzu sind mehrere Amendements gestellt worden. Das eine von dem Herrn Abgeordneten Camphausen, welches darin besteht, daß von dieser Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen werden sollen, und daß auch das Begnadigungsrecht davon ausschließt. Ein anderes Amendement ist das des Herrn Abgeordneten Mevissen. — Ich werde den ersten Theil des ersten Amendements zuerst zur Abstimmung bringen, nämlich, ob die politischen Vergehen von dieser Disposition ausgeschlossen sein sollen. Der Herr Secretair wird den Satz im Zusammenhange vorlesen.

Secretair von Leipziger: Nach dem Amendement des Abgeordneten Camphausen würde der Satz so lauten: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt.«

Staats-Minister Uhden: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß in unserem Landrechte, im Strafrechte keine Bestimmung darüber vorhanden ist, was politische Verbrechen sind. Ein solches Rubrum kennen wir nicht. Es wird sich nun fragen, wem soll die Entscheidung obliegen, ob Jemand ein politischer Verbrecher ist oder nicht?

Eine Stimme (vom Platz): Habe ich recht verstanden, so sollen in Zukunft Hochverräther in unsere Versammlung kommen. (Geräusch.)

Marschall: Wir sind mitten in der Abstimmung über diesen Theil; ich kann daher nur das Wort zur Berichtigung der Fragstellung geben, nicht aber zu neuen Amendements. Es fragt sich also, ob der verehrliche Redner etwas zur Berichtigung der Abstimmung zu sagen hat?

Eine Stimme (vom Platze): Die Worte des Herrn Justizministers veranlassen mich zu der Bemerkung, daß das Landrecht allerdings keine Definition von politischen Verbrechen giebt, daß aber der Begriff der politischen Verbrechen wohl feststeht, da die Worte »Politik« und »politisch« sehr häufig in der Gesetzgebung vorkommen. Ich will nur aufmerksam machen auf Gesetze, die von politischen Versammlungen sprechen. Auch da ist ein bestimmter Begriff nicht angegeben, dennoch aber sind diese Versammlungen nach den Gegenständen sehr genau bezeichnet, die in ihnen vorgenommen werden, so daß man den Charakter sehr wohl erkennt und genau zurückschließen kann auf die Verbrechen.

(Ein Abgeordneter erbittet sich das Wort.)

Marschall: Wenn der Herr Abgeordnete zur Berichtigung der Abstimmung das Wort verlangt, so gestatte ich es ihm.

Abg. Mohr: Ich wollte mir blos die Frage erlauben, ob, nachdem über die Amendements abgestimmt sein wird, es auch noch erlaubt sein wird,

gegen den ganzen Artikel I. sich zu äußern. Mein Amendement ist gegen den ganzen Artikel gerichtet, und deshalb mußte ich diese Bemerkung vorausschicken.

Marschall: Der Herr Abgeordnete wünscht also nachher darauf anzutragen, daß der ganze Artikel gestrichen werde?

Abg. Mohr: Mein Amendement ist darauf gerichtet, daß der ganze Artikel wegfalle.

Marschall: Dies wird vorbehalten bleiben.

Abg. Camphausen: Es ist auf jener Seite des Saales die Bemerkung gemacht worden, nach meinem Vorschlage würde ein Hochverräther in unserer Mitte sitzen können. Ich weiß nicht, ob außer dem Redner ein anderes Mitglied in der Versammlung wäre, welches meinen Vorschlag so verstanden haben könnte!? (Stimmen: Nein! Nein!)

Abg. Graf v. Merveldt: Der Vorschlag kann nicht anders verstanden werden, indem Hochverräther ebenfalls zu denjenigen gehören, welche politische Verbrechen begangen haben.

Marschall: Wir sind bei der Abstimmung! — Das Amendement des Herrn Abgeordneten Camphausen lautet dahin: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten: 1) welche durch ein Kriminal-Gericht a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt; 2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Lit. b—e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt.« Diejenigen, welche für diesen Vorschlag sich bejahend erklären, bitte ich aufzustehen.

(Die Abstimmung erfolgt.)

Marschall: Es ist sichtlich, daß keine Majorität dafür vorhanden ist, dieses Amendement ist demnach abgelehnt. Der zweite Theil des Amendements betrifft die Begnadigung.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es wirklich hierüber nur einer Verständigung bedarf. §. 1 sagt: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind u. s. w.« In dem Augenblicke also, wo Jemand in dieser Weise verurtheilt ist, wird er unfähig, in eine ständische Versammlung einzutreten. Von dem Augenblicke an, wo er pure begnadigt wird, hört diese Unfähigkeit auf. Ist aber, während er unfähig war, einzutreten, sein Ausschluß aus einer ständischen Versammlung erfolgt, so kann er nur im Wege des §. V. rehabilitirt werden. So ist der Sinn des Gesetzes zu verstehen und dasselbe zu erklären, und ich glaube nicht, daß es eines Zusatzes oder einer Abänderung bedarf. So wenigstens versteht diesen Artikel das Gouvernement, und es fragt sich daher, ob der geehrte Redner nicht auf seinen Antrag verzichten will.

Marschall: Ich frage demnach den Herrn Redner, ob er auf seinen Antrag verzichten will?

Secretair v. Leipziger: Der Artikel V. worauf der Herr Kommissar Bezug genommen hat, lautet dahin: »Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.«

Abg. Camphausen: Ich muß gestehen, daß ich sehr gern den Vorschlag zurückziehen würde, wenn ich genau übereinstimmen könnte mit der Begründung, welche der Herr Kommissar uns in seiner Ansicht giebt. Ich finde aber, daß Art. IV. spricht: »Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben,« während in Art. V. steht: »Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen.« Der Art. V. bezieht sich also auf Solche, welche in Ständeversammlungen angeklagt worden sind, nicht aber auf Solche, welche ohne Anklage auf Grund rechtskräftigen Urtheils ausgeschlossen worden sind. Daß diese indeß wieder in Folge von Begnadigung das Recht hätten, unter uns zu sitzen, ist der Zweck des Vorschlages, den ich gemacht habe.

Abg. v. Beckerath: Wenn Se. Majestät geruhen sollten, einen Verbrecher sehr bald nach der Verurtheilung zu begnadigen, so würde nichtsdestoweniger auch nach §. 5. ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen müssen, bevor er die Wiederherstellung seiner ständischen Rechte beantragen könnte. Deshalb scheint es mir unumgänglich nothwendig, daß die Worte: »so lange sie nicht begnadigt sind,« eingeschaltet werden müssen.

Abg. Hansemann: Mir scheint es auch, daß die von dem Königl. Kommissar gegebene Deutung nicht in den §. 5. zu legen sei, so wie er hier gefaßt ist, und daß es nothwendig sei, hier schon eine Bestimmung zu treffen, die klar die Absicht des Gesetzes, so wie sie von dem Herrn Kommissar erläutert worden ist, ausspricht. Zu dem Ende scheint es mir allerdings nothwendig, daß hier schon ausgedrückt werde, daß, wenn die Begnadigung eintrete, alsdann auch die Folgen des Urtheils aufzuhören haben. Um es Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen: Wenn Jemand auf 5 Jahre zu dem Verlust seiner Ehrenrechte verurtheilt wäre, so würde er nach Ablauf von 5 Jahren wieder zu den Ehrenrechten gelangt sein, während es jetzt nach dieser Fassung zweifelhaft scheint.

Landtags-Kommissar: In dem dringenden Wunsche, die Zeit der hohen Versammlung nicht unnöthig in Anspruch zu nehmen, glaube ich im Namen der Verwaltung die Erklärung abgeben zu können, daß gegen die Aufnahme dieser Abänderung nichts zu erinnern ist. Es ist keine andere Meinung dabei gewesen, als daß, wenn die Königliche Begnadigung eintritt, auch die Wirkung der Strafe aufhöre. Wenn daher die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet, so steht auch seitens der Verwaltung nichts entgegen, daß eine ähnliche Klausel in das Gesetz aufgenommen werde.

Marschall: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet, und sofern dieselben aufs Wort verzichten, — (dies geschieht) — so kann ich fragen, ob die Versammlung nach der Erklärung des Herrn Staats-Ministers v Bodelschwingh sich für die Aufnahme der Begnadigung und der zeitweisen Verurtheilung erklärt.

Eine Stimme (vom Platze): Ich würde mich dagegen erklären und darauf antragen, daß abgestimmt wird.

Abg. v. Auerswald: Ich würde den Antragsteller bitten, von der Abstimmung abzustehen und ins Auge zu fassen, daß die Versammlung mit dem Königlichen Kommissar einverstanden ist, daß der Zusatz in dem Gesetz ausgedrückt werden soll. Es ist kein Grund abzusehen, warum wir uns mit der Abstimmung aufhalten sollen.

Der Marschall: Der Antragsteller verzichtet also wohl auf Abstimmung? (Wird bejaht.) — Dann ist der Vorschlag angenommen. Wir kommen jetzt zu dem zweiten Amendement, nämlich zu dem des Herrn Abgeordneten Mevissen, welches also lautet: „als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen." Wenn ich demnach richtig verstanden habe, so soll noch zu der rechtlichen Verurtheilung die Versagung der Ehrenhaftigkeit durch Standesgenossen hinzukommen müssen. Ich richte an die hohe Versammlung die Frage, ob dieses Amendement durch 24 Mitglieder Unterstützung findet? (Es geschieht ausreichend.)

Abg. Graf v. Merveldt: Es hat gestern das geehrte Mitglied, welches das Amendement gestellt hat, über welches jetzt abgestimmt werden soll, der Versammlung in einem weitläufigen, langwierigen Gebäude ein System der Ehre vorgelegt, welches, meines Erachtens, hin und wieder auch wieder schwache Seiten gehabt hat. Es ist nämlich behauptet worden, daß die Aufrechthaltung der Ehre eines Menschen gedenkbar sei, — daß sogar die Ehre wirklich aufrecht zu erhalten sei, so lange derselbe mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht in Widerspruch trete. Namentlich ward hierbei noch das Gleichniß in die Rede gezogen, was vielleicht Manchen von uns schmerzlich berührt hat, nämlich das Gleichniß mit Christus, unserem Herrn. Ich wollte mir nur erlauben, ein einziges Beispiel anzuführen, welches diese allgemeine Behauptung widerlegen mag. Ich setze den Fall, irgend ein Individuum, welches von jeher, von seiner Geburt an, von den ersten Jahren seiner Erkenntniß an, durch eine verdorbene Erziehung, durch später erfolgten verderblichen Umgang, verderbliches Beispiel zu der inneren Ueberzeugung gelangt ist bei sich, daß es recht und billig sei, daß irgend ein Gegenstand des Eigenthums seines Nachbarn, irgend eines Mitgliedes der Gemeinde bei ihm, daß diese Habseligkeiten eines Anderen von Rechts wegen und billig ihm gebühren. Ich setze diesen Fall voraus, und in diesem Falle findet dieses Individuum für gut, zur Entwendung dieses Gegenstandes zu schreiten — (Unruhe in der Versammlung). Dieses Individuum ist mit seiner inneren Ueberzeugung in vollem Einklang geblieben. Es würde also hier die Aufstellung dieser gehörten Grundsätze zu der Folgerung führen, daß die Aufrechthaltung der Ehre eines solchen Individuums vollkommen begründet sei. Einem Amendement, welches durch ein solches System begründet worden ist, einem solchen Amendement vermag ich nicht zuzustimmen. Im Gegentheil halte ich es für nützlich, bei den Begriffen der wahren Ehre stehen zu bleiben, welche der Entwurf des Gesetzes und mit wenigen Abweichungen der uns vorgelegte Entwurf des Ausschusses beibehalten hat, auch hinsichtlich der Veränderung in der Kompetenz, welche angefochten worden ist, über den Ausspruch der Bescholtenheit, muß ich dem Entwurf vollkommen beistimmen. Indem ich es nur für zweckmäßig halte, daß die Kompetenz bei unseren ordentlichen Richtern und nach dem Begnadigungsrecht bei Sr. Majestät dem Könige verbleibe und bei unseren Standesgenossen. (Mehrere rufen Bravo.)

Abg. Mevissen: Meine Herren, ich weiß nicht, ob außer dem Redner, welchen wir eben gehört haben, es noch irgend Jemand gelungen ist, meine gestrige Rede in dem Sinne aufzufassen, wie er. Ich glaube nicht. (Viele Stimmen: Nein! Nein!) Ich werde mich daher jeder Widerlegung des letzten Redners enthalten können. Ich muß ihm aber einhalten, daß im Laufe der Geschichte sich der Begriff der Ehre bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden ausgebildet hat, und daß es selbst in unserem Vaterlande Zeiten gegeben hat, wo es nicht unehrenhaft erschienen ist, das Gut des Nächsten zu nehmen und zwar mit der inneren und äußeren Ehre verträglich.

Landtags-Kommissar: Es hat gestern ein geehrter Redner von der Rednerbühne geäußert, daß das Gouvernement bei Entwerfung des Gesetzes für die Ehre der Stände der preußischen Monarchie »zärtlich« besorgt gewesen sei. Ich weiß nicht, ob dies ein Vorwurf oder ein Lob sein sollte, will es aber allenfalls als Lob annehmen und die Erklärung abgeben, daß die Regierung eben so sehr besorgt sein muß, daß die Ehre der preußischen Stände unverletzt sei, als dies im Interesse der Stände selbst liegt. Wenn nun jetzt ein Amendement gestellt ist, daß rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch einem Individuum die bürgerliche Ehre aberkannt ist, nicht genügen sollen, um dasselbe aus der Stände-Versammlung auszuschließen, sondern daß noch ein Urtheil der Versammlung selbst hinzutreten müsse, so muß ich allerdings erklären, daß die Zärtlichkeit der Regierung für die Ehre der Stände so weit geht, daß ich einem solchen Amendement nicht beizutreten und die Zustimmung der Regierung dazu nicht zusichern zu dürfen glaube. Wir sind vielmehr bei Entwerfung des Gesetzes der Ansicht gewesen, daß, wenn das Gericht Jemanden für ehrlos erklärt hat, er auch ehrlos sei, daß ein ehrloser Mann in keiner Stände-Versammlung sitzen könne, und daß Niemanden anders das Begnadigungsrecht zustehe als Sr. Majestät dem Könige. Darum wird das Gouvernement an diesem Grundsatze festhalten müssen. Ich hoffe und erwarte, daß auch die Stände-Versammlung diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten bereit sein und ihm beistimmen werde.

Abg. Mevissen: Mein Amendement spricht von Strafen im Allgemeinen, und keinesweges von dem Ausspruche des ordentlichen Richters, wonach der Einzelne, der das bürgerliche Recht verloren hat, dem Gesetz unterliegt. Es giebt aber auch solche ehrlose Handlungen, die nicht der Strafe unterliegen.

Abg. v. Leipziger: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn das Amendement des Herrn Abg. Mevissen durchgeht, dann auch, wenn Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, die Standesgenossen zusammenkommen müssen, um zu berathen, ob er aus der Stände-Versammlung auszuschließen ist, und ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der Versammlung liegen werde.

Abg. Naumann: Dem Amendement, welches gestellt ist, kann die Versammlung nicht beitreten; es ist darin verlangt worden, daß der Urtheilsspruch an die Erklärung der Mitstände gebunden sei. Wenn der Urtheilsspruch diesen nicht genügen sollte, so liegt dies ja nicht an dem Erkenntniß, sondern an dem Gesetze selbst, denn das Erkenntniß applizirt nur das Gesetz

auf den gegebenen Fall. Halten wir die Gesetze, die darüber sprechen, in welchen Fällen über die Ehrenrechte zu erkennen sei, nicht mehr für die heutige Zeit passend, so möge darauf angetragen werden, sie zu ändern; aber ich glaube, es ist nicht angemessen, den Spruch des Richters, der basirt ist auf Anerkenntniss heute noch geltender Rechte, dem Ausspruch der Wählerschaft nochmals zu unterwerfen, ich halte dies für einen Widerspruch; ich lasse es auch nicht gelten, daß man sagt, der Richter könne nicht mehr das Vertrauen des Volkes haben, auch diesen Eindruck lasse ich nicht gelten, und zwar aus demselben Grunde, denn, ist die Gesetzgebung nicht mehr im Stande, die Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Richter zu sichern, dann ist es die Aufgabe derselben, dieses zu verbessern, nicht aber den Ausspruch der Richter, worauf der ganze gesetzliche Zustand des Landes beruht, auf diese Weise vernichten zu wollen.

Abg. Mevissen: Es scheint mir, daß die beiden verehrten Redner . .

(Lärm! Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es ist der Ruf zur Abstimmung erfolgt, es fragt sich, ob er durch 24 Stimmen unterstützt wird. (Dies geschieht hinreichend.) Er ist durch mehr als 24 Mitglieder unterstützt worden, ich bin also verpflichtet, durch die an die Versammlung zu richtende Frage zu ermitteln, ob die Majorität für die Abstimmung stimmt, und bejahendenfalls darf ich sie nicht versagen, daher bitte ich, daß diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen. (Große Majorität steht auf.) Das Amendement des Abgeordneten Mevissen kommt jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Secretair, dasselbe vorzulesen (Secretair liest vor); als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Ich ersuche diejenigen, welche dem Amendement beitreten, aufzustehen. (Große Mehrheit gegen das Amendement.) Es war noch verlangt worden, den ganzen Artikel zu verwerfen, und es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet. (Mehrere Stimmen: Nein!) Ich komme jetzt auf ein Amendement, welches die Abtheilung selbst gestellt hat, und ersuche den Herrn Referenten, dasselbe mitzutheilen. (Referent liest vor.) Daß die Worte: »durch ein Kriminalgericht« wegfallen und dafür substituirt werde: »durch ein rechtskräftiges Urtheil.« Ich ersuche diejenigen, welche diesem Amendement beistimmen, aufzustehen. (Minorität für das Amendement.) Wir kommen jetzt zu No. 2. des Gesetz-Entwurfs. (Liest vor.) Ueber diesen Passus ist kein Amendement gestellt.

Abg. Sperling: Es ist schon früher hier die Bemerkung gemacht, daß die eine Bestimmung, wonach solche Personen als bescholten zu erachten sind, welche zur Eidesleistung unfähig erklärt worden sind, wenig praktische Bedeutung habe. Ich glaube, daß bei der veränderten Gesetzgebung die Fälle nicht mehr vorkommen werden, wo ein solches Erkenntniß ergeht, und schlage deshalb vor, diese Bestimmung wegzulassen. Sodann ist auch in Beziehung auf die Verhältnisse öffentlicher Beamten ausgesprochen, daß Beamte, welche sich eines gemeinen Verbrechens schuldig machen, der Bestimmung ad a. unterliegen, eben so die, welche Dienstvergehungen sich zu Schulden kommen lassen. Diese können aber verschiedener Art sein; er kann wegen bloßer wiederholter Versehen seines Amtes verlustig erklärt werden und unterliegt dann der allgemeinen Bestimmung, daß derjenige ehrlos ist, der kassirt und zur Verwaltung öffentlicher Aemter unfähig ist. Ich glaube aber, daß der Absicht des Gesetzes vollkommen Genüge geschieht, wenn in Beziehung auf Beamte es dem Urtheile der Standesgenossen in jedem einzelnen Fall überlassen wird, ob er bescholten sei oder nicht.

Justiz-Minister Uhden: Es wird ja darüber erkannt. Die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter muß vom Kriminal-Gericht ausgesprochen werden, und dies kann nicht geschehen, wenn nicht zugleich der Verlust der Nationalkokarde damit verbunden, er also ehrlos ist. Was von der Eidesleistung erwähnt ist, so muß ich darauf bemerken, daß der Verlust des Rechts, den öffenlichen Eid zu leisten, vorkommt, wenn Jemand einen Meineid geschworen und andere komplizirte Betrügereien verübt hat. Es setzt also dieser Verlust ebenfalls ein kriminalgerichtliches Erkenntniß voraus.

Abg. Sperling: Ich glaube mein Amendement durch eine die erste Bestimmung des Paragraphen betreffende Bemerkung beseitigen zu können und schlage vor, in dem Gesetz-Entwurf zu sagen statt „Aemter" „aller Aemter." Wenn das Wort „aller" hinzugesetzt wird, so nehme ich mein Amendement zurück.

Landtags-Kommissar: Es wird meines Erachtens gegen den Zusatz „aller" nichts zu erinnern sein, weil die Kriminal-Gerichte auf die Unfähigkeit zu einzelnen Aemtern überhaupt nicht erkennen. Wenn es sich aber überhaupt darum handelt, ob derjenige, der von allen öffentlichen Aemtern durch ein kriminalgerichtliches Erkenntniß ausgeschlossen ist, noch fähig sein soll, in ständischen Versammlungen zu sitzen, so glaube ich an das Gefühl der Versammlung appelliren zu müssen und Sie zu fragen, ob Sie es wünschen, neben Jemanden zu sitzen, der unfähig erklärt ist, Polizeidiener zu sein. Ich glaube das nicht und darf mich deshalb jeder näheren Ausführung zur Vertheidigung dieses Theiles des Gesetzvorschlags enthalten.

Marschall: Kann ich annehmen, daß der vorliegende Passus im Gesetz-Entwurf mit dem Zusatz „aller" ohne Abstimmung acceptirt wird? (Verschiedene Stimmen: Nein, ja!) Es hat sich eine Verschiedenheit der Meinung kundgegeben; ich ersuche daher den Herrn Secretair, die Bestimmung ad b mit dem erwähnten Zusatz vorzulesen. (Dies geschieht). Diejenigen, welche für diese veränderte Fassung sind, ersuche ich aufzustehen. (Majorität für den Zusatz.)

Referent: Der Gesetz-Entwurf Passus 2 lautet: (liest vor.) Die Abtheilung hat sich für diese Bestimmung erklärt, da ein militairisches Ehrengericht jedenfalls ein kompetentes Gericht ist. Jedes derartige ehrengerichtliche Erkenntniß muß aber nach §. 50 dieses Gesetzes Sr Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden, denn dieser Paragraph lautet (liest vor.) Die reiflichste Erwägung ist in der Abtheilung erfolgt und demzufolge es zweifellos erschienen, daß, wenn das Offiziercorps einen Bescholtenen in ihre Mitte nicht aufnehmen wolle, es eben so wenig zu gestatten sei, daß ein solcher Bescholtener ständische Ehrenstellen bekleiden dürfe. Es müßte als Anomalie angesehen werden, wenn Jemand von einer Corporation als bescholten ausgeschlossen und von einer anderen als unbescholten aufgenommen würde. Je höher aber eine Corporation steht, und welche steht im Vaterlande höher, als der Vereinigte Landtag, desto strenger müssen auch die Prinzipien sein, nach welchen die Fähigkeit, daran Theil zu nehmen, beurtheilt wird. Und die Abtheilung war daher der Ansicht, daß, wenn dieser Passus ausfallen sollte, dadurch eine paralysirende Lücke in dem Gesetz-Entwurf eintreten würde.

Marschall: Zu dem vorliegenden Passus sind mehrere Amendements gestellt worden, eines geht dahin, den ganzen Passus zu verwerfen, das andere; ihn zu modifiziren. Ich bitte die Herren Antragsteller, ihre Ansichten zu entwickeln.

Kriegs-Minister v. Boyen: Wenn es das erste Mal ist, daß meine Pflicht mir die Ehre giebt, zu dieser hohen Versammlung zu sprechen, so muß ich im Voraus mein Bedauern ausdrücken, wenn meine etwas veraltete Brust mir nicht mehr Kraft genug geben sollte, Allen hörbar zu sprechen; ich werde aber thun, was ich kann. Dieser Gegenstand scheint mir besonders einer ausführlichen Darstellung würdig, nicht allein seiner Wichtigkeit wegen, sondern weil man auch nur im Zusammenhange ihn vollständig begreifen, prüfen uud beurtheilen kann. Ich muß mir daher die Erlaubniß erbitten, zuerst über die geschichtliche Entstehung dieser Sache einige Worte zu sagen und dann über ihre Anwendung, wie sie sich durch Gebrauch des Heeres ausgebildet hat, und zuletzt auf einige der Folgen aufmerksam zu machen, durch eine Veränderung hervorgehen könnten. Für den letzten Punkt muß ich auch noch zusammenfassen, nicht allein, was ich aus dieser Versammlung erfahren habe, sondern auch, was mir im Laufe der Verwaltung zugekommen und was also auch hier auf jeden Fall zur richtigen Beurtheilung nothwendig ist. Ueber den geschichtlichen Entstehungsgang der Ehrengerichte, über ihren Keim, ihre Wurzel, aus der sie entsprossen sind, muß ich zuerst sagen, es ist kein neues Gesetz, sondern es stammt aus jener glorreichen Zeit, in der die Grundlage zu einer neuen Reorganisation des Staats gelegt wurde; das war nach dem Frieden von Tilsit. Zu jener Zeit wurde über die moralische und ethische Grundlage der neuen Heeresverwaltung nicht blos einseitig von einem Kreise von Kriegsbeamten, sie mochten so hoch stehen, wie sie wollten, sondern auch gemeinschaftlich mit ihnen und hohen Civil-Beamten berathschlagt. Ich erinnere mich mit Vergnügen daran, daß, wenn auch von einer Seite der Kreis sehr gelichtet ist, doch noch Einer unter Ihnen lebt, der daran Theil genommen hat. Man legte sich die Frage vor: Sind allein strenge Gesetze hinreichend, um den Geist im Heere zu wecken, der nothwendig ist, wenn es nicht eine unnütze Last für das Vaterland sein, sondern wenn es eine sichere Stütze geben soll. Damalen sagte man sich, daß neben dem Ernst der Gesetze noch die Erweckung eines inneren Triebes nothwendig sei, die den Menschen und so das ganze Gebäude aufrecht erhalte und ihn in dem Gefühle über seine persönlichen Empfindungen hinweg zum Schutz des Vaterlandes antriebe. Dieses Gesetz glaubte man zu finden darin, daß der Gedanke der Ehre nicht in dieser oder jener höheren Klasse, sondern in allen Ständen des Volkes geweckt würde, und auf dieser Grundlage gab im Jahre 1808 der verewigte König die Kriegs-Artikel, in denen mit dem Verlust der National-Kokarde auch der Verlust aller Ehrenrechte ausgesprochen ist. Es verstand sich von selbst, daß die Grundlage für den Unteroffizier und den Soldaten ebenfalls eine Grundlage zur Beurtheilung der Straffälligkeit der Offiziere sein müsse, denn es würde mehr als sonderbar sein, wenn man die höhere Klasse bei gleichen Vergehungen minder hätte bestrafen und die Härte der Strafen mehr auf die unteren Klassen hätte wälzen wollen. So entstand in den Kriegs-Artikeln, wie ich schon erwähnt habe, der noch jetzt vollgültige Paragraph: daß man mit der National-Kokarde alle bürgerlichen Rechte verlöre; die Ehrengerichte in der Form, wie sie jetzt bestehen, wurden darauf nicht gleich ins Leben gerufen. Es gab damalen mehrere Gründe, die ich nur in allgemeinen Begriffen hier zusammen aussprechen will, daß man solche neue Institutionen sich erst im Volke einwurzeln lassen müsse. Es traten aber einige achtungswerthe Männer bald hervor, die ein Bedürfniß von Ehrengerichten fühlten, von denen ich auch Einen sehr gern als Mitglied dieser Versammlung erblicke. Er war aber nicht der Einzige, der dies Bedürfniß erkannte; es haben, ohne diese Formalitäten pünktlich zu befolgen, fast bei allen Regimentern der Armee in den Jahren 1813—15 Ehrengerichte stattgefunden, und ich habe selbst ein paar der Art anordnen müssen; das sind die Grundsätze, die uns glorreich durch die Kriege von 1813—15 geführt haben. Es würde, so scheint es mir, sehr bedenklich sein, wenn man in einer Landes-Gesetzgebung zwei Begriffe von Ehre parallel mit einander gehen lassen wollte, wenn der eine Stand unter einem anderen Gesetze der Ehre, unter der Landes-Autorität sich bewegen und ein milderes, ich möchte sagen, laxeres Verfahren im Punkte der Ehre für den anderen Stand angenommen werden sollte. Nein, ich kann das nicht glauben, denn mein Herz schlägt so warm, wie für den König, so auch für den untersten und ärmsten im Volke, denn der Eine ist eben so gut des Begriffs der Ehre fähig, wie der Andere. (Beifall.) Was hat sich nun in der Anwendung dieser Ehrengerichte herausgestellt? Ich will dies treulich berichten. Mir scheint es, daß ein großer Mißverstand sich oft sichtbar macht, nämlich, daß man die beiden Worte »entlassen« und »entfernen« verwechselt; zwischen beiden ist doch ein sehr großer Unterschied. Das Entlassen besteht für alle diejenigen, die, mit dem mildesten Ausdruck bezeichnet, nicht Fähigkeit genug zeigen, dem Offizierstande vorzustehen; die Gründe können verschieden, es können Bedenken intelligenter, auch moralischer Art sein; bei der Entlassung aus dem Offizierstande geschieht weiter nichts, als der Entlassene bekommt keinen Abschied und geht dadurch aller der Rechte verlustig, die der Staat allen seinen wohlgedienten Kriegern giebt. Ob nun hinterher sich noch andere Behörden finden können, einen solchen Mann anzustellen, das muß ich ihrer gewissenhaften Prüfung überlassen. Das Entfernen ist allerdings mit härteren Folgen begleitet; es fragt sich aber, auf welche Fälle wird es in der bisherigen Praxis angewendet, und da wird es leicht sein für einen Jeden, zu prüfen, ob er sie für überflüssig halte oder nicht. Der erste Punkt ist Entfernung wegen bewiesener Feigheit, doch ich werde noch später in meinem Vortrage auf eine mildernde oder auch verschiedene Ansicht zurückkommen und begnüge mich hier nur, es auszusprechen, daß gewiß kein Mitglied dieser Versammlung einen Menschen, welcher der Feigheit überwiesen wäre, neben sich sehen wollte.

(Schluß folgt.)